



Eisenbahn-Bundesamt

**Leitfaden  
zur einheitlichen Gestaltung  
von Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben  
der Eisenbahn des Bundes**

**(LF-AU)**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 51  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Stand: März 2023

## Verzeichnis der Änderungen

<b>Vorheriger Stand</b>	Dezember 2020
<b>Aktueller Stand</b>	März 2023

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Geänderte Abschnitte</b>	<b>Kurzbegründung</b>
1	gesamtes Dokument	Zur Verbesserung der Barrierefreiheit wurden Abkürzungen der Schriftsprache bei der erstmaligen Nutzung ausgeschrieben, zu lange Sätze geteilt und kurze Beschreibungen zu den Schaubildern und Tabellen eingefügt.
2	Abkürzungsverzeichnis	Nicht mehr verwendete Abkürzungen wurden gelöscht und Abkürzungen von zitierten Gesetzen eingefügt.
3	Vorbemerkungen	inhaltliche Ergänzung zur Gliederungsstruktur eingefügt
4	Kapitel 1	redaktionelle Änderungen, Anpassung des Schaubildes
5	Kapitel 1.1	Hinweis auf das neue Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben eingefügt
6	Kapitel 1.2	redaktionelle Änderung
7	Kapitel 1.3	Anpassung und Ergänzungen auf Grund der Änderung der §§ 18 AEG und 14a UVPG sowie zu sonstigem Schriftverkehr, vorab eingeholten Stellungnahmen und zur Barrierefreiheitsprüfung
8	Kapitel 2.2.4	Ergänzung zur Kennzeichnung der Unterlagen im betreffenden Ordner
9	Kapitel 2.2.6 und 2.4.2	Ergänzung der Angaben über Änderungen in den Panunterlagen, die nicht zur Index-Änderung führen, sowie eines Verweises zu Beispielen für die Index-Fortschreibung
10	Kapitel 2.3	unter Kapitel 8 „Baudurchführung“: Bauablaufplanung als weiteres Beispiel eingefügt
11	Kapitel 2.3	unter Kapitel 9.4 „Zusammenfassung der Umweltauswirkungen“: Hinweis zu ungewollten Wiederholungen eingefügt sowie redaktionelle Änderungen
12	Kapitel 2.3	Kapitel 10.10 in der Gliederung neu eingefügt
13	Kapitel 2.5.7	Ergänzung zu den Schlüsselnummern der Grundstückseigentümer im Grunderwerbverzeichnis
14	Kapitel 2.5.6	Ergänzung zur Duldungspflicht gemäß § 4 EKrG
15	Kapitel 2.5.7	Ergänzung bzw. Änderung auf Grund der Regelung im § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 BKompV
16	Kapitel 2.5.7	Ergänzung zur Angabe von Verweisen auf zugehörige Unterlagen in der Spalte 12
17	Kapitel 2.5.12	Ein Hinweis zu den Baustraßen wurde ergänzt.
18	Kapitel 2.5.16 bis 2.5.23	Überarbeitung im Zusammenhang mit den Umweltleitfäden, formale Änderungen
19	Kapitel 2.5.21	Neufassung, zuvor „Hydrogeologisches Gutachten“

Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbegründung
20	Kapitel 2.5.22	zuvor „Hydraulische Berechnungen“, jetzt in Kapitel 2.5.21; Neufassung des Kapitels „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (zuvor Kapitel 2.5.23)
21	Kapitel 2.5.23	neues Kapitel „Unterlage für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen“
22	Kapitel 2.5.25	neu
23	Kapitel 2.7.1	Erläuterung zum Umfang ergänzt; Korrektur eines Kapitelbezugs
24	Kapitel 2.7.3	redaktionelle Änderung
25	Teil B	neu
26	Bibliographie	Das Literaturverzeichnis wurde aktualisiert.
27	Anhang I – IV	Überarbeitung zur Verbesserung der Barrierefreiheit Hinweis: Sofern lediglich Änderungen zur Barrierefreiheit und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, wurde der Stand der Unterlagen nicht geändert.
28	Anhang I Übersicht	Aktualisierung
29	Anhang I Merkblatt Nr. 1	redaktionelle Anpassungen
30	Anhang I Merkblatt Nr. 3	neu
31	Anhang II Übersicht	Anpassung der Übersicht der Vorlagen und Vordrucke
32	Anhang II, Nr. 1.1	Strecken, Streckennummern und -kilometer in einer Tabelle zusammengefasst sowie redaktionelle Anpassungen
33	Anhang II, Nr. 1.2 und 1.3	redaktionelle Anpassungen
34	Anhang II, Nr. 1.4 bis 1.8	neue Vordrucke zur Erklärung der Barrierefreiheit, für die Zustimmung zur Grundstücksinanspruchnahme, Antrag nach MgvG, Antrag für ein isoliertes Screening
35	Anhang II, Nr. 1.6	vorher Nr. 2.9, nun Nr. 1.6
36	Anhang II, Nr. 2.8 und 3.8	Ergänzung bzw. Änderung auf Grund der Regelung im § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 BKompV
37	Anhang II, Umwelterklärung	Entfall der Formblätter und Ersatz durch Verweis auf Internet-Seite „Downloads Umwelt“
38	Anhang III	Inhaltsverzeichnis eingefügt, Ergänzung der Baufeldgrenze beim Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, formale Anpassungen, „Übersichtslageplan Zuwegungskonzept“ und „Lageplan Zuwegungskonzept“ neu eingefügt
39	Anhang IV, Ausgangsverfahren, Unterlage 5.7 (Index 0 und c)	Änderung der Legende

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Geänderte Abschnitte</b>	<b>Kurzbegründung</b>
40	Anhang IV, Ausgangsverfahren, Unterlage 6 (Index 0, a und c)	Anpassung an neue Vorlage
41	Anhang IV, Ausgangsverfahren, Unterlage 11.3	Ergänzung der Baufeldgrenze
42	Anhang IV, Ausgangsverfahren, Unterlage 16	neu

## Inhaltsverzeichnis

<b>Verzeichnis der Änderungen</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>Teil A – Zulassungsverfahren nach § 18 AEG</b> .....	<b>10</b>
<b>1. Antragsunterlagen</b> .....	<b>10</b>
1.1. Antrag.....	11
1.2. Planunterlagen .....	11
1.3. Ergänzende Unterlagen .....	11
1.4. Digitale Antragsunterlagen.....	13
<b>2. Planunterlagen</b> .....	<b>13</b>
2.1. Allgemeine Anforderungen .....	13
2.2. Ordnerstruktur .....	14
2.2.1. Gliederung und Nummerierung.....	14
2.2.2. Ordnerücken .....	15
2.2.3. Titelblatt.....	16
2.2.4. Inhaltsübersicht .....	16
2.2.5. Registerdeckblatt .....	16
2.2.6. Deckblatt für Textteile .....	16
2.3. Erläuterungsbericht.....	16
2.4. Grundstruktur der Pläne.....	19
2.4.1. Allgemein.....	19
2.4.2. Schriftfeld .....	20
2.4.3. Legende .....	21
2.4.4. Blattschnittteilung .....	22
2.5. Einzelne weitere Planunterlagen .....	22
2.5.1. Übersichtskarte .....	22
2.5.2. Übersichtsplan.....	22
2.5.3. Übersichtslageplan.....	23
2.5.4. Lageplan.....	23
2.5.5. Bauwerksverzeichnis .....	24
2.5.6. Grunderwerbsplan.....	26
2.5.7. Grunderwerbsverzeichnis .....	26
2.5.8. Bauwerksplan.....	28
2.5.9. Bahnübergangspläne .....	29
2.5.10. Höhenplan .....	30
2.5.11. Querschnitt.....	30
2.5.12. Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan .....	30
2.5.13. Kabel- und Leitungslageplan.....	31
2.5.14. Spurplanskizze .....	31
2.5.15. Trassierungslageplan.....	31

2.5.16. Landschaftspflegerischer Begleitplan .....	31
2.5.17. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	33
2.5.18. FFH-Unterlagen.....	33
2.5.19. UVP-Bericht.....	35
2.5.20. Schalltechnische Untersuchungen.....	35
2.5.21. Unterlage für wasserwirtschaftliche Belange .....	35
2.5.22. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie .....	36
2.5.23. Unterlage für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen.....	36
2.5.24. Tabellarische Übersicht zu Masthöhen von Bahnstromfernleitungen.....	36
2.5.25. Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz.....	37
2.6. Änderungen des ausgelegten Planes (§ 73 Absatz 8 VwVfG).....	39
2.6.1. Allgemein.....	39
2.6.2. Inhaltsübersicht, Registerdeckblätter, Vorblätter und Unterlagen- nummerierung .....	40
2.6.3. Textteile.....	41
2.6.4. Pläne .....	42
2.7. Planänderungsverfahren (§ 76 VwVfG).....	46
2.7.1. Allgemein.....	46
2.7.2. Ordnerrücken, Titelblatt, Inhaltsübersicht, Registerdeckblätter, Vorblätter und Unterlagenummerierung .....	47
2.7.3. Erläuterungsbericht zur Planänderung .....	48
2.7.4. Weitere Textteile .....	49
2.7.5. Pläne .....	51
<b>Teil B - Sonderverfahren.....</b>	<b>59</b>
<b>1. Antrag nach MgvG.....</b>	<b>59</b>
<b>2. Antrag für ein isoliertes Screening.....</b>	<b>59</b>
<b>Bibliografie.....</b>	<b>60</b>
<b>Anhang I</b> Merkblätter	
<b>Anhang II</b> Vorlagen und Vordrucke	
<b>Anhang III</b> Muster-Legendenheft	
<b>Anhang IV</b> Muster-Planunterlagen	

**Abkürzungsverzeichnis**

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BE	Baustelleneinrichtung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BSCW-Server	Basic Support for Cooperative Work-Server
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahmen	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
cm	Zentimeter
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBABGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (favourable conservation status-measures)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
HQ	Hochwasser (aus ‚hoch‘ und Abflussmenge Q)
lvl	Ingenieurvermessung Lage
km	Kilometer
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LF-AU	Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung von Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben der Eisenbahn des Bundes
MBPIG	Magnetschwebbahnplanungsgesetz
MgvG	Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Nr.	Nummer
PF-RL	Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes
SAP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel



## Vorbemerkungen

Der vorliegende „Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung von Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben der Eisenbahn des Bundes“ konkretisiert die formalen Anforderungen an die Antragsunterlagen. Für ein planungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind beim Eisenbahn-Bundesamt diese Antragsunterlagen grundsätzlich entsprechend nachfolgender Ausführungen unter Teil A einzureichen. Für die Anträge nach MgvG und für ein isoliertes Screening sind die Vorgaben im Teil B zu beachten.

Dieser Leitfaden bildet neben den Planfeststellungsrichtlinien und den Umweltleitfäden des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) eine Säule des Planfeststellungsregelwerks im Fachdienst Planfeststellung des EBA ab.

Die zeichnerische Umsetzung der Anforderungen und Vorgaben erfolgte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG.

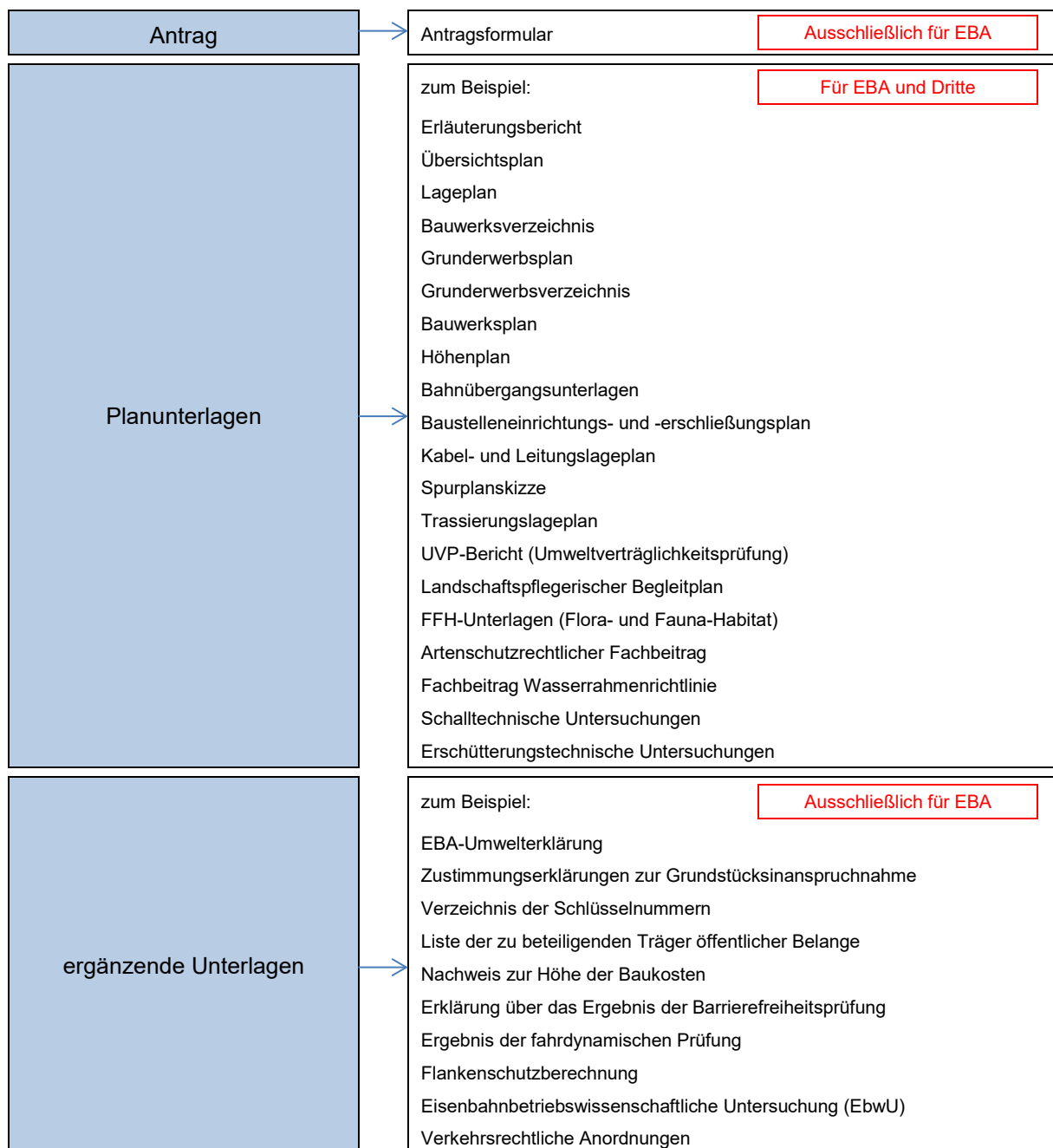
## Teil A – Zulassungsverfahren nach § 18 AEG

### 1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen, welche beim Eisenbahn-Bundesamt einzureichen sind, bestehen aus den folgenden drei Teilen:

- Antrag
- Planunterlagen
- ergänzende Unterlagen

Diese werden in dem folgenden Schaubild beispielhaft aufgeführt.



### **1.1. Antrag**

Der Antrag besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular (Anhang II - Nummer 1.1), der lediglich dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt wird und nicht Bestandteil der Planunterlagen ist. Der entsprechend ausgefüllte Antrag ist an den für den Ort des Bauvorhabens zuständigen Sachbereich 1 der Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes zu richten (vergleiche Anhang I). Der Antrag ist im Original zusammen mit den Planunterlagen und den ergänzenden Unterlagen einzureichen.

Des Weiteren kann seit dem 1. Februar 2023 ein Antrag auf ein planungsrechtliches Genehmigungsverfahren auch online über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben an das EBA übermittelt werden. Den Online-Antrag und weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse: <https://beteiligung.bund.de>.

### **1.2. Planunterlagen**

In den Planunterlagen wird das Vorhaben zeichnerisch dargestellt und textlich erläutert sowie hinsichtlich seiner Auswirkungen bewertet. Anhand dieser Unterlagen werden Dritte am Planfeststellungsverfahren beteiligt und wird eine rechtsverbindliche behördliche Entscheidung getroffen. Die Planunterlagen sind entsprechend den Vorgaben dieses Leitfadens sowie unter Beachtung der Vorgaben in den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) und dem Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zu erstellen.

Die Planunterlagen sind dem Antrag in mindestens zweifacher Ausfertigung beizulegen.

Auch bei einfach gelagerten Sachverhalten sind ein Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte und -plan, ein Lageplan und ein Bauwerksverzeichnis grundsätzlich unverzichtbare Bestandteile der Planunterlagen (vergleiche Anhang I).

Der Umfang der Planunterlagen ist auf das erforderliche Maß für das jeweilige Vorhaben zu beschränken. Für mittlere und kleinere Vorhaben werden daher die in diesem Leitfaden dargestellten Planunterlagen regelmäßig nicht im vollen Umfang notwendig sein.

### **1.3. Ergänzende Unterlagen**

Ergänzende Unterlagen sind Unterlagen, die lediglich dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt werden und daher nicht Bestandteil der Planunterlagen sind. Die ergänzenden Unterlagen sind separat zu den Planunterlagen in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen.

Erläuterungen zu einzelnen ergänzenden Unterlagen:

- EBA-Umwelterklärung

Grundsätzlich ist jedem Antrag eine EBA-Umwelterklärung beizufügen. Dafür ist eines der Formblätter 1 bis 5 zu verwenden. Erläuterungen enthält der Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil I, Feststellung der UVP-Pflicht (Umwelt-Leitfaden I). Abweichend davon bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einzelmaßnahmen, die im § 14a Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgezählt sind. Sollte die Vorhabenträgerin für ein solches Vorhaben die Feststellung des Plans beantragen, ist in diesen Fällen gemäß Umwelleitfaden Teil I - Gliederungspunkt 2.6 - das Formblatt 5 einzureichen.

- Liste der Träger öffentlicher Belange

Diese Liste enthält eine Auflistung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB), die aus Sicht der Vorhabenträgerin im Verfahren beteiligt werden sollen (TÖB-Liste).

- Schriftverkehr

Schriftverkehr ist nicht Bestandteil der Planunterlagen. Sollte er relevant für das Verfahren sein, ist er als ergänzende Unterlage vorzulegen.

- vorab von der Vorhabenträgerin eingeholte Stellungnahmen

Sollten vor der Antragstellung Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Leitungsträgern eingeholt worden sein, so handelt es sich dabei um Dokumente, die zu den ergänzenden Unterlagen zählen.

- Nachweis zur Höhe der Baukosten

Dem Antrag sind Nachweise über die Höhe der Baukosten (unter anderem (u. a.) nach Kostenkennwertekatalog) für das beantragte Vorhaben beizufügen.

- Verzeichnis der Schlüsselnummern

Für das Verzeichnis der Schlüsselnummern ist die Vorlage Nummer 1.6 im Anhang II zu verwenden.

- Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung ist für alle Planunterlagen, die im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, gemäß Vordruck Nr. 1.4 im Anhang II vorzulegen. Dabei sind die Vorgaben des Merkblatts Nr. 3 im Anhang I zu beachten.

- Zustimmungserklärung zur Grundstücksinanspruchnahme

Für die Zustimmungserklärung ist der Vordruck Nummer 1.5 im Anhang II zu verwenden.

## 1.4. Digitale Antragsunterlagen

Alle Antragsunterlagen sind auch in digitaler Form beim Eisenbahn-Bundesamt einzureichen. Der Austausch der Antragsunterlagen erfolgt über den BSCW-Servers (Basic Support for Cooperative Work-Server). Grundsätzliche Hinweise zur Nutzung des BSCW-Servers finden Sie in Anhang I - Nummer 2 „Anleitung zur Nutzung des BSCW-Server zum Datenaustausch in Planrechtsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt“.

Die dreigeteilte Struktur der Antragsunterlagen (siehe unter Kapitel 1 Antragsunterlagen) ist in der digitalen Form zu berücksichtigen. Dazu ist auf der obersten Dateiebene der Antrag als \*.pdf-Datei anzulegen. Auf gleicher Ebene sind die Planunterlagen und die Ergänzenden Unterlagen in jeweils einem ZIP-Archiv zusammenzufassen. Die Bezeichnung der Dateien soll eindeutig und leicht nachvollziehbar sein. Folgende Musterstruktur der obersten Dateiebene dient als Orientierungshilfe:

```
Antrag_Vorhaben_XY.pdf
Planunterlagen_Vorhaben_XY.zip
Ergänzende_Unterlagen_Vorhaben_XY.zip
```

Zur Formatierung und Strukturierung der Dateien und Dateiodner innerhalb des ZIP-Archivs Planunterlagen wird auf den Anhang I - Nummer 1 „Anforderung an Planunterlagen zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes“ verwiesen. Die dort formulierten Anforderungen an die Dateien und Dateiodner gelten analog auch für den Antrag und die Ergänzenden Unterlagen.

Nach der Eingangsprüfung und vor Beginn der Auslegung sind die korrigierten Planunterlagen für die Auslegung und Veröffentlichung im Internet ebenfalls über den BSCW-Server zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informationen zu Art und Umfang auszutauschender digitaler Unterlagen im Verfahrensverlauf finden sich in Anhang I - Nummer 2. Nach Erstellung des Bescheids und vor Bekanntgabe liefert die Vorhabenträgerin die überarbeiteten planfestzustellenden beziehungsweise zu genehmigenden Unterlagen über den BSCW-Server.

Bei der Erstellung des Antrags sowie der einzureichenden Planunterlagen sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß § 3 BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung) in Verbindung mit den WCAG 2.1 (Web Content Accessibility Guidelines) soweit wie möglich zu erfüllen. Die Dokumente sind entsprechend als barrierefrei oder gegebenenfalls barrierearm zu kennzeichnen.

## 2. Planunterlagen

### 2.1. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen zum einen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit der Planung für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Detailinformationen können in einem Plan enthalten sein, soweit dadurch die Lesbarkeit und Verständlichkeit gegeben ist. Andernfalls sind zusätzliche Detailpläne zu erarbeiten.

Durch ihre Unterschrift hat sich die Vorhabenträgerin die Planunterlagen zu eigen zu machen. Der Ersteller der Unterlage und der Planungsstand sind anzugeben.

Werden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin nicht selbst, sondern durch Dritte (z. B. Ingenieurbüros) erstellt, dann sind die Planunterlagen von der Vorhabenträgerin vor der Weitergabe an das Eisenbahn-Bundesamt auf Vollständigkeit, Aktualität und Verständlichkeit zu prüfen. Insbesondere sind die einzelnen Bestandteile der Planunterlagen (Gutachten, Umweltaussagen) im Sinne einer einheitlichen Planung schlüssig aufeinander abzustimmen.

Über diesen Leitfaden hinausgehende spezifische Anforderungen anderer technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

## **2.2. Ordnerstruktur**

### **2.2.1. Gliederung und Nummerierung**

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist entsprechend zu bezeichnen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine aussagekräftige, konkrete Registerbezeichnung gewählt wird. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Gliederung ist an das jeweilige Vorhaben anzupassen. Es sind keine leeren Register mit „bleibt frei“ oder „entfällt“ zu führen.

Standardmäßig sind die zwingend vorzulegenden Planunterlagen wie folgt in die ersten Register einzuordnen:

Unterlage 1	Erläuterungsbericht
Unterlage 2	Übersichtskarten und -pläne
Unterlage 3	Lagepläne
Unterlage 4	Bauwerksverzeichnis

Bezeichnungen für weitere Register können z. B. sein:

- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Bauwerkspläne
- Höhenpläne
- Querschnitte
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne
- Kabel- und Leitungslagepläne
- Bahnübergänge\*
- Spurplanskizzen
- Trassierungslagepläne
- UVP-Bericht

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen\*\*
- Unterlage für wasserwirtschaftliche Belange
- Unterlage für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Geotechnischer Bericht
- Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz
- Denkmalschutzgutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern
- Verkehrsknotenpunktanalysen

*Hinweise:*

\* Das Register „Bahnübergänge“ enthält - soweit erforderlich - insbesondere Kreuzungs-, Markierungs- und Beschilderungspläne, Schleppkurven-, Streuwinkelpläne und Verkehrszählungen.

\*\* Die einzelnen schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen sind wie folgt zu bezeichnen:

- Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen
- Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm)
- Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen
- Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen

Die einzelnen schalltechnischen Untersuchungen können auch jeweils einem eigenständigen Register zugeordnet werden. In diesem Fall sind die Register entsprechend zu bezeichnen.

Sämtliche Planunterlagen sind mit einer durchgängigen Unterlagennummer zu versehen. Blattnummern sind hingegen nicht vorzusehen. In den Textteilen sind die Seiten durchgehend zu nummerieren.

Zur Untergliederung einzelner Unterlagen sind Unternehmern zu bilden, z. B.:

Unterlage 3	Lagepläne
Unterlage 3.1	Lageplan Strecke XXXX, km ... - ...
Unterlage 3.2	Lageplan Strecke XXXX, km ... - ...

### **2.2.2. Ordnerrücken**

Bei der Verwendung von Ordnern ist die Vorlage Nummer 2.1 im Anhang II für den Ordnerrücken zu verwenden. Sofern es keinen Vertreter der Vorhabenträgerin gibt, ist die diesbezügliche Angabe „Vertreter der Vorhabenträgerin“ zu löschen.

### **2.2.3. Titelblatt**

Das Titelblatt als erste Seite der Planunterlagen ist gemäß Vorlage Nummer 2.2 im Anhang II zu gestalten. Sofern es keinen Vertreter der Vorhabenträgerin gibt, ist die diesbezügliche Angabe „Vertreter der Vorhabenträgerin“ zu löschen.

Zudem sind die Angaben „Eisenbahnstrecke“ und „Bahn-km“ zu löschen, sofern diese Angaben bereits in der Vorhabenbezeichnung enthalten sind.

### **2.2.4. Inhaltsübersicht**

Nach dem Titelblatt oder im linken Innendeckel des Ordners ist die Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordernummern gemäß Vorlage Nummer 2.3 im Anhang II einzuordnen.

Umfassen die Planunterlagen mehr als einen Ordner, ist jedem Ordner eine Inhaltsübersicht voranzustellen und der Inhalt des betreffenden Ordners durch Fettdruck zu markieren.

### **2.2.5. Registerdeckblatt**

Das Registerdeckblatt enthält eine Auflistung aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen. Im Registerdeckblatt sind die einzelnen Unterlagen mit Unterlagenummer und -bezeichnung gemäß Vorlage Nummer 2.4 im Anhang II aufzulisten.

### **2.2.6. Deckblatt für Textteile**

Sämtlichen Textteilen, wie z. B. dem Erläuterungsbericht, dem Bauwerks- und Grunderwerbsverzeichnis, den Gutachten und Untersuchungen, dem LBP-Erläuterungsbericht und den LBP-Maßnahmenblättern, ist ein Deckblatt gemäß Vorlage Nummer 2.5 im Anhang II vorzuheften. Das Feld „Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt“ muss eine Mindesthöhe von 5,5 cm besitzen.

Zur Index-Fortschreibung wird auf die Beispiele in den Kapiteln 2.4.2, 2.6.1, 2.6.4, 2.7.1 und 2.7.5 verwiesen. Diese Hinweise gelten analog.

## **2.3. Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht hat die Aufgabe, das Vorhaben für die vom Planrechtsverfahren Betroffenen und am Planrechtsverfahren Beteiligten zu beschreiben und zu bewerten. Dies umfasst auch die notwendigen Folgemaßnahmen.



Der Erläuterungsbericht ist grundsätzlich wie in der folgenden Tabelle veranschaulicht zu gliedern:

Gliederung*	Hinweise zum Inhalt
1. Antragsgegenstand (Umfang des Bauvorhabens)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grobe Beschreibung der geplanten Gesamtmaßnahme</li> <li>- Einordnung der Lage der Baumaßnahme (Streckenbezeichnung, Strecken-km, Gemeinde, ggf. Verwaltungsgemeinschaft, Landkreis, Bundesland)</li> <li>- bei Großvorhaben Unterteilung der Darstellung in Gesamtvorhaben (Teil A) und in den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt (Teil B)</li> </ul>
2. Planrechtfertigung (Anlass des Bauvorhabens)	ausführliche Begründung der Baumaßnahme in der konkreten Situation; gesteigerte Anforderungen bei Rechtsbeeinträchtigungen
3. Varianten und Variantenvergleich	
4. Beschreibung des vorhandenen Zustandes**	Untergliederung nach Bauwerken (nicht nach Gewerken), die Gegenstand des Vorhabens sind
5. Beschreibung des geplanten Zustandes**	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung aller Anlagen und Bauwerke (einschließlich Folgemaßnahmen), die geändert oder dauerhaft neu errichtet werden sollen</li> <li>- Untergliederung nach Bauwerken (nicht nach Gewerken), die Gegenstand des Vorhabens sind</li> <li>- Beschreibung der Ausrüstungs- und Ausführungsdetails, nur soweit dadurch Betroffenheiten entstehen</li> <li>- Benennung der Abweichungen vom Regelwerk mit Begründung</li> </ul>
6. Tangierende Planungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf andere Vorhaben (Planungen Dritter und andere eigene Planungen) im Umfeld, die geplant, genehmigt oder in Realisierung sind</li> <li>- Benennen der tangierenden Vorhaben und deren Vorhabenträger sowie Angaben zum Gegenstand und zum Stand der Planung und der Umsetzung der tangierenden Planungen</li> </ul>
7. Temporär zu errichtende Anlagen	z. B. Baustelleneinrichtungen und Baubehelfe
8. Baudurchführung	z. B. Bautechnologie, Baustellenbetrieb, Bauzeit, Bauablaufplanung, Straßensperrungen und Umleitungen
9. Zusammenfassung der Belange des Umweltschutzes	
9.1 Betroffenes Fachrecht	Auflistung der für das beantragte Vorhaben maßgeblichen Instrumente des Umweltschutzes (Eingriffsregelung, UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz, Lärmschutz, Wasserrecht et cetera)
9.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung	Darstellung aller Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungs-, Schadensbegrenzungsmaßnahmen et cetera (etc.) aus den vorliegenden Gutachten (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
9.3 Maßnahmen zum Ausgleich, Ersatz und weitere kompensatorische Maßnahmen	Darstellung aller Ausgleichs-, Ersatz- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen etc. aus den vorliegenden Gutachten (z. B. LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung) inklusiver Flächenpool- und Ökokonzeptmaßnahmen.

Gliederung*	Hinweise zum Inhalt
9.4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen bzw. der betroffenen Umweltbelange	<p><u>Allgemein</u></p> <p>Soweit möglich soll auf Unterlagen und Gutachten verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Auf Besonderheiten ist allerdings hinzuweisen.</p> <p><u>Bei UVP-pflichtigen Vorhaben:</u></p> <p>Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG</p> <p><u>Bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben:</u></p> <p>Beschreibung der Auswirkungen, insbesondere auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern, die Schutzgebiete, den Denkmalschutz sowie der Auswirkungen durch Schall und Erschütterung</p>
9.5 Rechtliche Bewertung	<p><u>Bei UVP-pflichtigen Vorhaben:</u></p> <p>Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (Prüfung anhand des Fachrechts)</p> <p><u>Bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben:</u></p> <p>Bewertung der Auswirkungen auf die Naturgüter und so weiter hinsichtlich des Fachrechts (z. B. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)</p>
10. Weitere Rechte und Belange	
10.1 Grunderwerb	kurze Darstellung, inwieweit Grunderwerb erforderlich ist; ansonsten Verweis auf Grunderwerbsunterlagen
10.2 Kabel und Leitungen	Benennen aller betroffenen Leitungsträger einschließlich deren Anlagen im Baubereich beziehungsweise Verweis auf die entsprechenden Anlagen
10.3 Straßen und Wege	Benennen der Straßenbausträger für die einzelnen Straßenanlagen, soweit nicht bereits eine Darstellung unter Kapitel 4 bzw. 5 erfolgt ist
10.4 Kampfmittel	
10.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial	Aussagen zu anfallenden Abfällen und deren Entsorgung
10.6 Gewässer	Ausführungen zu wasserrechtlichen Tatbeständen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (wie z. B. Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG, Gewässerausbau, Anlagen am Gewässer, Wasserschutzgebiete), soweit nicht bereits unter Punkt 9 dargestellt
10.7 Land- und Forstwirtschaft	
10.8 Brand- und Katastrophenschutz	
10.9 Kapazität	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Darlegung der nach der letzten Genehmigung nach § 11 AEG durchgeführten Kapazitätseinschränkungen und verkehrliche Auswirkungen</li> <li>- Angaben zu bekannten Anfragen oder vorliegenden Bestellungen Dritter</li> <li>- Erläuterungen zu konkreten Ausweich- und Überholmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung</li> <li>- substantiierte Aussagen zur Kapazitätsminderung einschließlich überregionaler Auswirkungen der Maßnahmen auf den Fahrplan und Szenarien für künftige Störungsfälle und Bauarbeiten</li> <li>- substantiierte Einschätzungen der den jeweiligen Bereich betreffenden verkehrlichen Entwicklungen im aktuellen Prognosehorizont</li> <li>- bei Vorhaben der DB Station&amp;Service AG: die Dokumentation über die Abstimmung mit der DB Netz AG hinsichtlich Kapazitätsveränderungen</li> </ul>

Gliederung*	Hinweise zum Inhalt
10.10 Barrierefreiheit	Darstellung in wie weit die geplanten baulichen Anlagen den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen und ggf. Hinweise, an welchen Stellen entsprechende Angaben in den Planunterlagen zu finden sind
11. Abkürzungen	Auflistung der Abkürzungen, die in der Unterlage verwendet werden

*Hinweise:*

\* Soweit einzelne Gliederungspunkte für das konkrete Vorhaben keine Relevanz besitzen, sind dazu auch keine Ausführungen erforderlich; diese Punkte entfallen dann ersatzlos. In anderen Fällen kann es aber auch erforderlich werden, zusätzliche Punkte in die Gliederung aufzunehmen.

\*\* Die Kapitel 4 und 5 können auch unter der Überschrift „Beschreibung des vorhandenen und des geplanten Zustandes“ zusammengefasst werden. Die Untergliederung dieser Überschrift erfolgt dann nach den Anlagen beziehungsweise Bauwerken, die sich wiederum in die Beschreibung des vorhandenen und geplanten Zustandes unterteilen.

z. B.:

4. Beschreibung des vorhandenen und des geplanten Zustandes

4.1 Bahnübergänge

4.1.1. Bahnübergang km XX,XXX (Musterstraße in Musterstadt)

4.1.1.1 Beschreibung des vorhandenen Zustandes

4.1.1.2. Beschreibung des geplanten Zustandes

4.1.2. Bahnübergang km YY,YYY (Musterstraße in Musterdorf)

...

4.2. Eisenbahnüberführungen

...

## 2.4. Grundstruktur der Pläne

### 2.4.1. Allgemein

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Schriftfeld
- Legende
- Nordpfeil (bei Übersichten, Lageplänen sowie Draufsichten)

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von der Vorhabenträgerin zu prüfen, - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke

einzmessen. Bis zur Umstellung auf Vektordaten werden Ungenauigkeiten (z. B. Lageversatz im Kataster), die durch die Nutzung der bahneigenen Katasterdaten im Bildformat entstehen, in den Planunterlagen akzeptiert.

## 2.4.2. Schriftfeld

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld gemäß Vorlage Nummer 2.6 im Anhang II zu versehen. Das Schriftfeld ist unten rechts auf dem Plan zu positionieren und soll im Regelfall auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar sein.

### Änderungsindex

Der Index 0 gilt für die Antragsfassung bis zur Einleitung des Anhörungsverfahrens beziehungsweise der Benehmensherstellung. Werden nach der Antragseinreichung beim Eisenbahn-Bundesamt und vor Beginn des Anhörungsprozesses beziehungsweise der Benehmensherstellung/Anhörung Änderungen vorgenommen, bleibt der Änderungsindex des Planes bei „0“. Es ist lediglich der Planungsstand entsprechend zu aktualisieren.

Bei der Änderung von Plänen im laufenden Verfahren (Blaudrucke) sind bis zur Beschlussfassung Kleinbuchstaben als Indexnummern (Index a, b, c ...) zu verwenden.

### **Beispiel 1: Änderung der Unterlage 3.10 im Ausgangsverfahren nach § 18 AEG**

#### **(1) Ausgangsverfahren: Einreichen der Antragsfassung**

Die Vorhabenträgerin reicht den Antrag nach § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	28.05.2014
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

#### **(2) Ausgangsverfahren: Änderung des Planes vor dem Anhörungsverfahren bzw. der Benehmensherstellung**

Der Plan wird vor dem Anhörungsverfahren bzw. der Benehmensherstellung geändert, z. B. aufgrund der Prüfung der Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Dies stellt keine Änderung im verfahrensrechtlichen Sinne, sondern lediglich eine Korrektur dar.

Der Änderungsindex wird nicht erhöht. Die Änderungen werden im Plan nicht besonders gekennzeichnet. Der Planungsstand im Änderungsindex wird mit der Überarbeitung aktualisiert. Die Unterlagennummer bleibt unverändert.

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	29.05.2014
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

### Planarten

Auf dem Schriftfeld ist die entsprechende Planart des betreffenden Planes anzugeben.

Beispiele für Planarten:

- Übersichtskarte
- Übersichtsplan
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Bauwerksplan
- Grunderwerbsplan
- Höhenplan
- Querschnitt
- bei Bahnübergängen: Kreuzungsplan, Markierungs- und Beschilderungsplan, Schleppkurvenplan, Streuwinkelplan, Kreuzungsplan Straßenplanung
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan
- Kabel- und Leitungslageplan
- Entwässerungslageplan
- Spurplanskizze
- Trassierungslageplan
- im Landschaftspflegerischen Begleitplan: Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan

### Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Dieses Feld muss eine Mindesthöhe von 5,5 cm besitzen.

### **2.4.3. Legende**

Jeder Plan ist mit einer Legende zu versehen. Darin sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Die Legende ist in einem Rahmen zu fassen. Sie ist grundsätzlich links neben oder über dem Schriftfeld anzuordnen. Sie kann auch als separate Planunterlage den entsprechenden Plänen vorangestellt werden. Diese separate Legende ist mit einem Schriftfeld und entsprechender Unterlagennummer zu versehen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die Farben und Schraffuren der separaten Legende mit den Darstellungen in den Plänen übereinstimmen.

Die Legenden sind entsprechend den Vorgaben dieses Leitfadens zu gestalten.

#### **2.4.4. Blattschnittteilung**

Die Blattschnittteilung sollte für das Vorhaben zweckmäßig gewählt werden und muss nicht zwingend mit den Blattschnitten der als Plangrundlage verwendeten IVI-Pläne übereinstimmen.

### **2.5. Einzelne weitere Planunterlagen**

Die Planunterlagen sind nach Art beziehungsweise Maßstab und Farben wie in den nachfolgenden Ausführungen dieses Leitfadens zu gestalten. Die Farben und Formen der Darstellungselemente sind im Anhang III im Muster-Legendenheft und die zeichnerischen Umsetzungen sind im Anhang IV in den Muster-Planunterlagen hinterlegt.

#### **2.5.1. Übersichtskarte**

Die Übersichtskarte dient der groben Einordnung von linienhaften Bauvorhaben wie z. B. dem Neubau oder der Änderung von längeren Streckenabschnitten. In der Übersichtskarte sind ggf. die anderen Planfeststellungsabschnitte des Vorhabens zu kennzeichnen. Zudem dient diese Karte der Darstellung von Trassenvarianten.

Plangrundlage:	topografische Karte
Maßstab:	1:50.000 bis 1:100.000
Kennzeichnung:	Lage des Bauvorhabens

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 2.1*

#### **2.5.2. Übersichtsplan**

Der Übersichtsplan dient der groben Einordnung von punktuellen Bauvorhaben, wie z. B. der Änderung eines einzelnen Bahnübergangs oder einer einzelnen Eisenbahnüberführung.

Plangrundlage:	topografische Karte
Maßstab:	1:25.000
Kennzeichnung:	Lage des Bauvorhabens

→ *Muster: bleibt frei*

### Hinweis für Bahnstromleitungen

Im Übersichtsplan sind die gegenständlichen Masten zu kennzeichnen. Masten, die lediglich der Unterhaltung unterfallen, sind informativ darzustellen.

→ *Muster: bleibt frei*

### **2.5.3. Übersichtslageplan**

Im Übersichtslageplan sind die Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, und die Lage der Blattsnitte zu kennzeichnen.

Die Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, werden durch die Planfeststellungsgrenze begrenzt. Diese Grenze stellt den Umgriff der Baumaßnahmen einschließlich LBP-Maßnahmen, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und sonstige in Anspruch zu nehmende Flächen dar. Dabei zählen beispielsweise Flächen der Bodenaushubdeponie, der Seitenablagerung oder der Arbeitsraum zu den sonstigen in Anspruch zu nehmenden Flächen.

Plangrundlage: topographische Karte  
Maßstab: 1:5.000 oder 1:10.000

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 2.2.1*

### **2.5.4. Lageplan**

Plangrundlage: aktueller Ingenieurvermessungslageplan (IvI-Plan) (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)  
Maßstab: 1:1.000 (Ausnahme bei komplexen Vorhaben, z. B. im Bahnhofsbereich: 1:500)

Insbesondere ist Folgendes im Plan darzustellen beziehungsweise zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Betriebsstellen
  - Streckennummer (IvI-Qualität)
  - Streckenkilometer (IvI-Qualität)
  - Nummer der Bahnsteige
  - Nummer der Bahnhofsgleise
  - Trassierung (Im Einzelfall kann die Trassierung in einem separaten Plan dargestellt werden.)
  - Bauwerksnummer (identisch mit der laufenden Nummer (IvI-Nr.) im Bauwerksverzeichnis)
- Jeder baulichen Anlage, Straße, Gewässer und sonstigen Anlage, die geändert oder neu errichtet werden soll, ist grundsätzlich eine Bauwerksnummer zuzuordnen.

Beispiele hierfür sind:

- eine Brücke
- ein Durchlass
- eine Versickerungsmulde
- ein Einleitungsbauwerk
- ein Stützbauwerk
- ein Empfangsgebäude
- ein Stellwerksgebäude
- ein Bahnsteig
- ein Tunnel
- eine Lärmschutzwand
- eine Personenunterführung

Bei Bahnübergängen ist zudem zwischen Eisenbahn- und Straßenanlagen zu differenzieren.

- Abstandsmaße in kritischen Punkten, sofern sie nicht in anderen Plänen enthalten sind
- Kennzeichnung der Lage der Querschnitte mit km-Angabe (Hinweis: Die beiden Dreiecke geben die Blickrichtung sowie Beginn und Ende des Schnitts an.)
- Zusammenhangsmaßnahme (nicht abgrenzbare Unterhaltungsmaßnahme)

Grundsätzlich nicht im Lageplan darzustellen sind:

- Zubehör (zu Ausnahmen vergleiche Richtlinie 12 Absatz 3c und Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 5 der PF-RL)
- Details, die nicht sinnvoll darstellbar sind (Bauwerksachsen, Symmetrieachsen, Blindenleitstreifen, Lauflinien bei Treppen, Aufmerksamkeitsfelder und so weiter)
- Bemaßung einzelner Bauwerke
- Signalstandorte

Für die Symbole und Darstellungsarten sind grundsätzlich die Vorgaben in der Richtlinie 885.01 „Vorbereitung technischer raumbezogener Bestandsdaten“ zu beachten.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 3.3*

### **2.5.5. Bauwerksverzeichnis**

Das Bauwerksverzeichnis ist eine Auflistung aller vom Vorhaben betroffenen Bauwerke, Straßen und Wege, Gewässer, Schutzanlagen und sonstigen Anlagen. Es ist gemäß Vorlage Nummer 2.7 im Anhang II zu gestalten.

Jedem betroffenen Bauwerk, Straße und Weg, Gewässer, Schutzanlage und sonstigen Anlage ist eine laufende Nummer (Bauwerksnummer) zuzuordnen.

#### Spalte 1

Es sind vorzugsweise fortlaufende Nummern ohne Unternummern mit 1 beginnend zu wählen. Sollte eine Nummer nicht belegt sein, sollte diese Nummer in der ersten Spalte dennoch mitgeführt und in der nachfolgenden Spalte mit dem Hinweis „bleibt frei“ versehen werden.



### Spalte 2

Nach der km-Angabe unter a) in der Spalte 2 ist bei mehreren Eisenbahnstrecken innerhalb eines Vorhabens die Streckennummer als Klammerzusatz anzugeben.

Bei umfangreicheren Vorhaben sollte unter b) in der Spalte 2 auch die Betriebsstelle oder eine Ortsbezeichnung angegeben werden.

### Spalte 3

Es ist die Unterlagennummer des beziehungsweise der betreffenden Lagepläne einzutragen. Bei Bedarf können auch weitere Pläne mit den Darstellungen des betreffenden Bauwerks genannt werden, z. B. der Bauwerks- und Kreuzungspläne.

### Spalte 4

Es sind die baulichen Maßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Vorhabens sind, zu beschreiben. Dabei sind insbesondere auch die Hauptabmessungen (z. B. lichte Höhe und Breite, Länge) und Konstruktionsarten (z. B. Art der Oberflächenbefestigung oder der Gründung) anzugeben.

### Spalte 5

Es sind die entsprechenden Eigentümer und Unter-/Erhaltungspflichtigen ohne Angabe einer Adresse zu nennen.

Für die Verschlüsselung\* sind Schlüsselnummern zu verwenden, welche in einem separaten Verzeichnis der Schlüsselnummern gemäß Vorlage Nummer 1.6 im Anhang II zu führen sind.

### *Hinweis:*

- \* Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger sind die Namen aller natürlichen Personen in geeigneter Weise zu verschlüsseln. Darüber hinaus sind die Namen von juristischen Personen des Privatrechts in gleicher Weise zu verschlüsseln, wenn ansonsten eine Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse möglich wäre. Dazu zählen z. B. Ein-Personen-Gesellschaften (zur Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Kammerbeschluss vom 24. Juli 1990, Aktenzeichen 1 BvR 1244/87 – Randnummer 3, Juris). Über die Verschlüsselung ihrer Daten sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

→ *Vorlage: siehe Anhang II, Vorlage Nummer 1.6*

### Spalte 6

Hier können nicht planfeststellungsrelevante Gegenstände (z. B. Fahrkartenautomat, Beleuchtung etc.) aufgezählt werden.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 4*

### 2.5.6. Grunderwerbsplan

Im Grunderwerbsplan sind die für das Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, nicht jedoch die darauf durchzuführenden Maßnahmen darzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Darstellungen der Grundstücksinanspruchnahmen die Darstellungen des Katasters nicht überdecken.

Plangrundlage: aktueller lvi-Plan (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)  
Maßstab: 1:1.000 (Ausnahme 1:500 und bei Bahnübergängen 1:250 bzw. 1:200)

Insbesondere sind folgende Angaben im Plan darzustellen bzw. zu kennzeichnen:

- Grunderwerbsnummer (= laufende Nummer (lfd. Nr.) des Grunderwerbsverzeichnisses)
  - fortlaufende Nummern: 1, 2, 3 usw.
  - nur eine lfd. Nr. pro Flurstück
- Bezeichnung der Betriebsstellen
- Streckennummer (lvi-Qualität)
- Streckenkilometer (lvi-Qualität)

Bei unterschiedlichen Nutzungszwecken sind die entsprechenden Grundstücksinanspruchnahmen zu überlagern. Als Beispiel kann die vorübergehende Inanspruchnahme für eine Baustelleneinrichtungsfläche und dingliche Sicherung der nachfolgenden LBP-Maßnahme in diesem Bereich genannt werden. Ein anderes Beispiel ist der Grundstückserwerb für eine neue Bahnbetriebsanlage und die dingliche Sicherung einer neuen Leitung eines Dritten auf diesem Grundstück.

Flächen, die der Duldungspflicht gemäß § 4 Eisenbahnkreuzungsgesetz unterfallen, sind nicht Bestandteil der Grunderwerbsunterlagen. Diesbezügliche Flächen können lediglich nachrichtlich mit einer gesonderten Schraffur im Grunderwerbsplan dargestellt werden.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 5.5 und Unterlage 5.7*

### 2.5.7. Grunderwerbsverzeichnis

Im Grunderwerbsverzeichnis sind die vorhabenträgerfremden Flurstücke, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden und rechtlich zu sichern sind, nach fortlaufenden Nummern (Grunderwerbsnummern) aufzulisten. Dabei ist zwischen dem dauerhaften Erwerb, der dinglichen Sicherung und der Nutzungsbefugnis zu differenzieren. Bei der Nutzungsbefugnis ist zudem zwischen der vorübergehenden Inanspruchnahme und der Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 Bundeskompensationsverordnung zu unterscheiden.

Bei großen Vorhaben sollte das Auffinden der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke den Grundstückseigentümern erleichtert werden. Dazu sollten die Grundstücke im Grunderwerbsverzeichnis

nach Gemarkungen und innerhalb der Gemarkungen nach Flur und Flurstücksnummern in numerischer Reihenfolge sortiert werden.

Für das Grunderwerbsverzeichnis ist die Vorlage Nummer 2.8 im Anhang II einschließlich des Abkürzungsverzeichnisses zu verwenden.

#### Spalte 1

Es sind vorzugsweise fortlaufende Nummern ohne Unternummern mit 1 beginnend zu wählen. Sollte eine Nummer nicht belegt sein, sollte diese Nummer in der ersten Spalte dennoch mitgeführt und in der nachfolgenden Spalte mit dem Hinweis „bleibt frei“ versehen werden.

#### Spalte 2

Es ist die Unterlagennummer des bzw. der betreffenden Grunderwerbspläne einzutragen.

#### Spalte 3 und 4

Die Eigentümer und Nutzer sind mit vollständiger Adresse einzutragen. Maßgeblich ist die aktuelle Grundbucheintragung.

Für die Verschlüsselung\* sind Schlüsselnummern zu verwenden, welche in einem separaten Verzeichnis der Schlüsselnummern gemäß Vorlage Nummer 1.6 im Anhang II zu führen sind. Bei privaten Eigentümern, von denen mehrere Grundstücke im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt sind, sollten aus Datenschutzgründen verschiedene Schlüsselnummern für die einzelnen Grundstücke verwendet werden.

#### *Hinweis:*

- \* Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger sind die Namen aller natürlichen Personen in geeigneter Weise zu verschlüsseln. Darüber hinaus sind die Namen von juristischen Personen des Privatrechts in gleicher Weise zu verschlüsseln, wenn ansonsten eine Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse möglich wäre. Dazu zählen zum Beispiel Ein-Personen-Gesellschaften. (Zur Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Kammerbeschluss vom 24. Juli 1990 - Aktenzeichen 1 BvR 1244/87 – Randnummer 3, Juris). Über die Verschlüsselung ihrer Daten sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

→ Vorlage: siehe Anhang II, Vorlage Nummer 1.6

#### Spalte 5

Als Nutzungsart ist eine der nachfolgenden 26 Nutzungsartengruppen gemäß AdV-Nutzungsartenkatalog (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) aus dem Liegenschaftskataster einzutragen:

- Wohnbaufläche
- Industrie- und Gewerbefläche
- Halde
- Bergbaubetrieb
- Tagebau, Grube, Steinbruch
- Fläche gemischter Nutzung
- Fläche besonderer funktionaler Prägung
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
- Friedhof
- Straßenverkehr
- Weg
- Platz
- Bahnverkehr Flugverkehr
- Schiffsverkehr
- Landwirtschaft
- Wald
- Gehölz
- Heide
- Moor
- Sumpf
- Unland, Vegetationslose Fläche
- Fließgewässer
- Hafenecken
- Stehendes Gewässer
- Meer

Diese Nutzungsarten entsprechen den ALKIS®-Objektarten im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®). Auf die Eintragung von Zahlenschlüssel ist zu verzichten.

#### Spalte 9 - 11

Die Flächengrößen sind als volle Quadratmeter-Angabe einzutragen.

#### Spalte 12

In dieser Spalte ist der konkrete Nutzungszweck anzugeben. Insbesondere ist die betreffende Maßnahme mit Bauwerksnummer beziehungsweise die Nummer der LBP-Maßnahme, aus der die Grundstücksinanspruchnahme resultiert, aufzuführen. Zudem sind die Arten der Grundstücksinanspruchnahme gemäß Abkürzungsverzeichnis anzugeben. Außerdem ist die Angabe der einschlägigen Pläne (Angabe der Unterlagennummern) sehr hilfreich.

Darüber hinaus können ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Einzelfalls (z. B. Erbbaurecht, Dritte als Baulastträger) hier eingetragen werden.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 6*

### **2.5.8. Bauwerksplan**

Der Bauwerksplan beinhaltet Ansichten, Draufsichten, Grundrisse und Schnitte des bestehenden und des geplanten Zustandes. Gegebenenfalls sind auch die Bauzustände der Ingenieurbauwerke und Hochbauten darzustellen. Der Bauwerksplan ist zum Beispiel für Brücken, Durchlässe, Stützbauwerke, Empfangs- und Stellwerksgebäude, Bahnsteige, Tunnel und Lärmschutzwände zu erstellen.

Die Bauzustände sind nicht zusammen mit dem geplanten Endzustand, sondern in separaten Plänen darzustellen. Die Bemaßung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Ausführungsdetails sind

nicht darzustellen. Maßgebliche Wasserstände (Grundwasserstand, Hochwasserstände (HQ 50 und HQ 100) sowie Freibord bei Gewässerquerungen) sind einzutragen.

Maßstab: 1:200 (Ausnahme: 1:100)

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 7.1.1, Unterlage 7.1.2, Unterlage 7.2.1 und Unterlage 7.2.3*

## 2.5.9. Bahnübergangspläne

Bahnübergangspläne beinhalten insbesondere Pläne mit den folgenden Planarten:

- Kreuzungsplan
- Markierungs- und Beschilderungsplan
- Schleppkurvenplan
- Streuwinkelplan
- Höhenplan der Straße
- Längsschnitt der Straße
- Kreuzungsplan Straßenplanung

Maßstab: 1:250 (Ausnahme 1:200) für Kreuzungsplan, Markierungs- und Beschilderungsplan, Schleppkurvenplan, Streuwinkelplan  
1:200 Längsschnitt der Straße

### Hinweise zum Kreuzungsplan

Die zukünftige Markierung und Beschilderung ist nachrichtlich darzustellen. Die bestehenden und zukünftigen Straßen- und Wegebreiten sind zu bemaßen.

Der kennzeichnende Schnitt durch die kreuzende Straße ist im Maßstab 1:100 darzustellen.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 8.1*

### Hinweise zum Markierungs- und Beschilderungsplan

Der Markierungs- und Beschilderungsplan enthält die Darstellung der bestehenden, neuen und entfallenden Markierung und Beschilderung in einem Lageplan. Darüber hinaus ist die zukünftige Beschilderung am Bahnübergang in einer Bahnübergangsskizze darzustellen.

Auf die Darstellung der Rückbaumaßnahmen ist aus Gründen der Lesbarkeit zu verzichten.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 8.2*

### Hinweise zum Schleppkurvenplan

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 8.3*

### Hinweise zum Streuwinkelplan

→ *Muster: bleibt frei*

### Hinweise zum Kreuzungsplan Straßenplanung

Der Kreuzungsplan Straßenplanung enthält insbesondere die Trassierung der Straße. Die farbliche Gestaltung lehnt sich an die Vorgaben der RE 2012 (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) an. Dieser Plan soll grundsätzlich beige-fügt werden.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 8.4*

## **2.5.10. Höhenplan**

Dieser Plan beinhaltet die Darstellung der bestehenden Gradienten (bei Änderung) bzw. der bestehenden Geländetopografie (bei Neubau) und der geplanten Gradienten.

Maßstab: 1:1.000/100 beziehungsweise 1:5.000/500

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 9.1*

## **2.5.11. Querschnitt**

Der Querschnitt ist ein senkrechter Schnitt durch einen Verkehrsweg (Straße, Schiene, Wasser). Es wird unterschieden zwischen kennzeichnenden Querschnitt und Regelquerschnitt. Die Bemaßung der Querschnitte ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Ausführungsdetails sind nicht darzustellen.

Kennzeichnende Querschnitte sind in planungsrechtlich relevanten beziehungsweise technisch kritischen Bereichen anzuordnen. Dazu zählen zum Beispiel naturschutzrechtliche, eigentumsrechtliche und in sonstige relevante Bereiche, wie Bahnsteige, deren Zugänge und Engstellen.

Maßstab: 1:200 für kennzeichnende Querschnitte  
1:100 für Regelquerschnitte

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 10.1*

## **2.5.12. Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan**

Dieser Plan beinhaltet die Darstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich Zwischenlagerflächen) und deren Anbindung an das öffentliche Straßennetz sowie der Baustraßen. Zudem ist die Nutzung nichtöffentlicher Straßen als Baustellenzufahrten zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, die Baufeldgrenzen zu kennzeichnen.

Die Schraffur „Baustraße“ kennzeichnet die Bereiche, in denen bauliche Maßnahmen notwendig sind, um eine neue Baustraße herzustellen oder eine bestehende Straße als Baustraße bzw. Baustellenzufahrt auszubauen.

Plangrundlage: Ivl-Plan (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)

Maßstab: 1:1.000 (Ausnahme 1:500)

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 11.3*

### **2.5.13. Kabel- und Leitungslageplan**

Dieser Plan beinhaltet die Darstellung des Kabel- und Leitungsbestandes, der geplanten Umverlegung von Kabel und Leitungen sowie die dazugehörigen Bauwerksnummern.

Plangrundlage: Ivl-Plan (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)

Maßstab: 1:1.000

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 12.3 und Unterlage 12.3.1*

### **2.5.14. Spurplanskizze**

Dieser Plan beinhaltet die schematische, nicht maßstäbliche Darstellung des bestehenden und des geplanten Spurplanes sowie der Bauzustände. Darüber hinaus sind alle kapazitätsrelevanten Maßnahmen darzustellen (z. B. Einkürzung oder Rückbau von Abstellgleisen, Entfallen von Anschlüssen durch Rückbau einer Weiche).

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 13.1*

### **2.5.15. Trassierungslageplan**

Dieser Plan beinhaltet die Darstellung der Gradienten in seitlicher Lage und in Höhenlage, sofern sie nicht bereits im Lageplan dargestellt ist.

Maßstab: 1:1.000 beziehungsweise 1:500

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 14.8*

### **2.5.16. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist mit den Antragsunterlagen einzureichen, wenn das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

Die Auswirkungen der Eingriffe und die daraufhin geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Text und Karte darzustellen (§ 17 BNatSchG).

Die einzelnen Inhalte und Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ergeben sich aus dem Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III.

Jeder einzelnen Unterlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist eine entsprechende Unterlagennummer zuzuordnen.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 15, Registerdeckblatt*

#### a) Erläuterungsbericht

Hinsichtlich der Gestaltung des Erläuterungsberichtes wird auf den Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III verwiesen.

→ *Muster (beispielhaftes Deckblatt und leeres Inhaltsverzeichnis): siehe Anhang IV, Unterlage 15.1*

#### b) Bestandsübersichtsplan

Plangrundlage: topographische Karte  
Maßstab: 1:5.000 oder 1:10.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III

→ *Muster: bleibt frei*

#### c) Bestands- und Konfliktpläne

Plangrundlage: aktuelle Geobasisdaten (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)  
Maßstab: 1:1.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 15.3.3*

#### d) Maßnahmenübersichtsplan

Plangrundlage: topographische Karte  
Maßstab: 1:5.000 bis 1:10.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III

→ *Muster: bleibt frei*



#### e) Maßnahmenplan

Plangrundlage: aktuelle Geobasisdaten (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)  
Maßstab: 1:1.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 15.4.3*

#### f) Maßnahmenverzeichnis

Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III

→ *Muster: bleibt frei*

#### g) Maßnahmenblätter

Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III

→ *Muster (beispielhaftes Deckblatt): siehe Anhang IV, Unterlage 15.2*

### **2.5.17. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Bei Baumaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Als Nachweis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Arten nach § 44 BNatSchG beachtet werden, kann ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag geboten sein.

#### Allgemein

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) genannt, sind die Vorgaben und Hinweise im Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil V zu beachten.

#### Artenblätter

→ *Vorlage: siehe Anhang V-1 des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes Teil V*

### **2.5.18. FFH-Unterlagen**

Ist durch ein geplantes Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet betroffen, so sind die Auswirkungen gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie des Vorhabens auf Verträglichkeit zu überprüfen. Nähere Informationen dazu ergeben sich aus dem Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil IV.

Zu den FFH-Unterlagen zählen:

- a) FFH-Vorprüfung
- b) FFH-Verträglichkeitsprüfung
- c) FFH-Ausnahmeprüfung

#### a) FFH-Vorprüfung

Bestandteil der FFH-Vorprüfung (FFH-VP) ist u. a. eine Übersichtskarte.

##### Übersichtskarte

Plangrundlage: topographische Karte  
Maßstab: 1:5.000 oder 1:25.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil IV

#### b) FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bestandteile der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind u. a. eine Übersichtskarte, eine Karte „Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ und eine Karte „Maßnahmen zur Schadenbegrenzung/verbleibende Beeinträchtigungen“.

##### Übersichtskarte (Karte I)

Plangrundlage: topographische Karte  
Maßstab: 1:25.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil IV

##### Karte „Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ (Karte II)

Plangrundlage: Basisdaten der Landesvermessung  
Maßstab: 1:1.000 oder 1:5.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil IV

##### Karte „Maßnahmen zur Schadenbegrenzung/verbleibende Beeinträchtigungen“ (Karte III)

Plangrundlage: Basisdaten der Landesvermessung  
Maßstab: 1:1.000 oder 1:5.000  
Inhalt: siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil IV

#### c) FFH-Ausnahmeprüfung

Bestandteil der FFH-Ausnahmeprüfung ist u. a. ein Maßnahmenplan.

### Maßnahmenplan

Plangrundlage:	topographische Karte
Maßstab:	1:5.000
Inhalt:	siehe Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil IV

### **2.5.19. UVP-Bericht**

Ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, so hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) der zuständigen Behörde vorzulegen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht wird auf den [Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil I](#) verwiesen. Für den UVP-Bericht sind die Vorgaben und Hinweise im Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes, Teil II, zu beachten.

### **2.5.20. Schalltechnische Untersuchungen**

Eine schalltechnische Untersuchung ist immer dann erforderlich, wenn schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Schallimmissionen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Jeder, der durch das Vorhaben beurteilungsrelevanten Schallimmissionen ausgesetzt wird, muss aus dem Fachgutachten diese Beeinträchtigung erkennen können, damit die Anstoßwirkung für Drittbetroffene gegeben ist.

Für die schalltechnische Untersuchung zu Schallimmissionen aus Bau und Betrieb von Betriebsanlagen der Eisenbahn sind die Angaben des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VI sowie die zugehörigen Mustergliederungen zu beachten.

### **2.5.21. Unterlage für wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind immer dann gegeben, wenn ein Vorhaben direkte Auswirkungen auf Gewässer (Grundwasser oder oberirdische Gewässer) erwarten lässt, die eine quantitative oder qualitative Beeinflussung nach sich ziehen können.

Auswirkungen können insbesondere aus Folgendem resultieren:

- (bauzeitliche) Grundwasserabsenkungen, Entwässerungsmaßnahmen, Maßnahmen der Bauwasserhaltung,
- Grundwassererhebliche Erdarbeiten,
- Einleitungen ins Grundwasser über Versickerungsanlagen,
- Direkteinleitungen in oberirdische Gewässer,
- Bauwerke als Hindernisse im Bereich des Grundwasserleiters,
- Betroffenheit eines festgesetzten Wasserschutzgebietes,
- Betroffenheit eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes,

- Betroffenheit eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes,
- Eingriffe an oberirdischen Gewässern,
- Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern,
- Lagerung von/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Indirekteinleitung betrieblicher Abwässer im Sinne der §§ 58, 59 WHG

Weitere Informationen zum Umfang, zum Inhalt und zur Gliederung der allgemeinen und sachverhalts-spezifischen Unterlagen finden Sie [hier](#) auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

### **2.5.22. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

Die Einzelheiten dazu sind dem Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Belange in Planrechtsverfahren (wasserwirtschaftliche Belange - Planrecht)“ zu entnehmen.

Dieses Merkblatt ist auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [hier](#) zu finden.

### **2.5.23. Unterlage für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen**

Diese Unterlage dient dazu, die zu entwässernden Flächen, die Einleitpunkte und die dazugehörigen Einleitmengen darzustellen, die in das öffentliche Abwasser- bzw. Regenwassernetz eingeleitet werden. Sie enthält zum einen Pläne mit der Darstellung der verschiedenen zu entwässernden Flächen und der Einleitpunkte und zum anderen die Berechnungen der Einleitmengen für die einzelnen Einleitpunkte.

### **2.5.24. Tabellarische Übersicht zu Masthöhen von Bahnstromfernleitungen**

Bei Vorhaben zum Neubau oder zur Änderung von Bahnstromfernleitungen ist bezogen auf den Bahnstrommast neben dem Referenzpunkt Traversenunterkante auch der Referenzpunkt Mastspitze darzustellen. Dies ist erforderlich, um die Gesamthöhe des Bahnstrommastes abzubilden. Der Referenzpunkt Traversenunterkante ist für die Durchhängung der Leiterseile und die Belastung mit elektrischer/elektromagnetischer Strahlung etc. relevant. Der Referenzpunkt Mastspitze ist für die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes relevant.

Dazu ist den Planunterlagen eine Liste beizufügen, die alle vom Vorhaben betroffenen Bahnstrommasten mit den Änderungen zwischen Planung und Bestand (Lage, Höhe Traverse, Höhe Mastspitze, Bodenaustrittsmaß) enthält.

→ *Vordruck: siehe Anhang II, Vorlage Nummer 2.10*

## 2.5.25. Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz

In dieser Unterlage sind die Maßnahmen zur Mitwirkung beim Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 AEG, zu erläutern. Dabei sind insbesondere die konkretisierenden Anforderungen

- der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“,
- der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ in Verbindung mit den durch die Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen (EiTB) bekannt gegebenen Änderungen und
- des Leitfadens „Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“

zu beachten. Die Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz enthält sowohl einen Erläuterungsbericht als auch Pläne mit der Darstellung der baulichen Maßnahmen und Einrichtungen zum Brandschutz bzw. zur Selbst- und Fremdreitung. Sofern gesonderte Brandschutzgutachten und -konzepte für Personenverkehrsanlagen vorliegen, sind diese Unterlagen ebenfalls in dieses Register einzuordnen und im Erläuterungsbericht auszuwerten. Gleiches gilt für die gemäß den geltenden Vorschriften zu erstellenden Rettungskonzepte für Eisenbahntunnel.

### Erläuterungsbericht zum Brand- und Katastrophenschutz

Der Erläuterungsbericht ist grundsätzlich wie folgt zu gliedern:

Gliederung*	Hinweise zum Inhalt
1. Beschreibung des Vorhabens	Kurze Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich der untersuchten Bereiche, die Gegenstand der Untersuchung zum Brand- und Katastrophenschutz sind.
2. Planungsgrundlage	Benennung der anzuwendenden Vorschriften und Darstellung, in welchen Bereichen diese anzuwenden sind.
3. Schienenwege	
3.1 Rettungswege	Darstellung der Anforderungen an die Rettungswege und wie diese vorliegend umgesetzt werden.
3.2 Zugänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der Anforderungen an die Zugänge und wie diese vorliegend umgesetzt werden.</li> <li>- Benennen der Punkte, wo die Zugänge an Zufahrten oder das öffentliche Wegenetz anschließen.</li> </ul>
3.3 Zufahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der Anforderungen an die Zufahrten und wie diese vorliegend umgesetzt werden.</li> <li>- Benennen der Punkte, wo die Zufahrten an das öffentliche Wegenetz anschließen.</li> </ul>
4. Personenverkehrsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der baulichen Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept gemäß „Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“ ergeben,</li> <li>- Darstellung der Anforderungen und der baulichen Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen“ ergeben.</li> </ul> <p>Konkret bedeutet dies: Darstellung der Anforderungen an die Rettungswege, wie diese vorliegend umgesetzt werden und wie die Anbindung an die Rettungswege der anschließenden Schienenwege erfolgt.</p>

Gliederung*	Hinweise zum Inhalt
5. Eisenbahntunnel	Darstellung der Anforderungen und der baulichen Sicherheitsmaßnahmen (wie z. B. Rettungsplätze und Zufahrten, Rettungsschächte und -stollen oder Verbindungsbauwerke), die sich aus der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ ergeben.
6. Sonstige Gebäude	Angaben der baulichen Anforderungen und Rettungswegen bei z. B. ESTW-Gebäude, Werkstattgebäude etc. gemäß Muster-Bauordnung
7. Zusammenfassung	Zusammenfassung der Punkte 2 bis 6, insbesondere bei umfangreichen Konzeptionen sinnvoll

*Hinweis:*

- \* Soweit einzelne Gliederungspunkte für das konkrete Vorhaben keine Relevanz besitzen, sind dazu auch keine Ausführungen erforderlich; diese Punkte entfallen dann ersatzlos. In anderen Fällen kann es aber auch erforderlich werden, zusätzliche Punkte in die Gliederung aufzunehmen.

→ *Muster (beispielhaftes Deckblatt und leeres Inhaltsverzeichnis): siehe Anhang IV, Unterlage 16.0*

Übersichtslagepläne Zuwegungskonzept

Der Übersichtslageplan dient insbesondere dazu, großräumige Zuwegungen und deren Anbindung an das öffentliche Wegenetz konzeptionell darzustellen.

Plangrundlage: topographische Karte  
 Maßstab: 1:5.000

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 16.1*

Lagepläne zum Zuwegungskonzept

In den Lageplänen sind die bestehenden und geplanten Rettungswege, Rettungsplätze und Zuwegungen sowie deren Anbindung an das öffentliche Wegenetz, gemäß der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“, konzeptionell darzustellen. Die einzelnen Rettungswege, Zugänge und Zufahrten sind dabei wie folgt zu nummerieren:

Rettungswege: R1, R2 usw.  
 Zugänge: Zg1, Zg2 usw.  
 Zufahrten: Zf1, Zf2 usw.

Zudem ist zwischen folgenden Darstellungen zu unterscheiden:

- Bestand Rettungsweg:  
 Es besteht ein vorschriftenkonformer Rettungsweg.

- **Bestand Zugang:**  
Eine bereits bestehende Straße bzw. Weg, welche bereits die Anforderungen der Vorschriften erfüllt, soll als Zugang genutzt werden.
- **Bestand Zufahrt:**  
Eine bereits bestehende Straße bzw. Weg, welche bereits die Anforderungen der Vorschriften erfüllt oder für Einsatzfahrzeuge nutzbar ist, soll als Zufahrt genutzt werden.
- **Neubau Rettungsweg:**  
Ein Rettungsweg muss neu gebaut oder ein bereits vorhandener Dienstgehweg muss entsprechend der Vorschriften geändert bzw. ertüchtigt werden.
- **Neubau Zugang:**  
Es besteht noch keine Zuwegungsmöglichkeit und der Zugang muss daher komplett neu hergestellt werden.
- **Neubau Zufahrt:**  
Es besteht noch keine Zuwegungsmöglichkeit und die Zufahrt muss daher komplett neu hergestellt werden.
- **Änderung Zugang:**  
Ein bereits bestehender Zugang (Straße bzw. Weg), der nicht die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, soll vorschriftenkonform ertüchtigt bzw. ausgebaut werden.
- **Änderung Zufahrt:**  
Eine bereits bestehende Zufahrt (Straße bzw. Weg), die nicht die Anforderungen der Vorschriften erfüllt und für Einsatzfahrzeuge nicht nutzbar ist, soll vorschriftenkonform ertüchtigt bzw. ausgebaut werden.

*Hinweis:*

Das Grundeigentum, die rechtliche Sicherung der Nutzung und die Baulast der betroffenen Flächen ist nicht Gegenstand dieses Lageplans.

Plangrundlage: aktueller Ivi-Plan (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster)

Maßstab: 1:1.000

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 16.2*

## **2.6. Änderungen des ausgelegten Planes (§ 73 Absatz 8 VwVfG)**

### **2.6.1. Allgemein**

Änderungen des ausgelegten Plans vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG sind als *Blaudruck\** darzustellen. Als *Blaudruck* wird eine Darstellungsweise der Änderungen bezeichnet, bei der die Änderungshistorie in den Planunterlagen durch Farbgebung (verschiedene Blautöne) nachvollziehbar bleibt. Dabei werden ungültige Planungen farbig durchgestrichen und neue Planungen farbig eingefügt. Die nachfolgenden Vorgaben gelten auch für die Änderung des Planes nach der Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange beziehungsweise der Anhörung der Betroffenen im Plangenehmigungsverfahren.

**Hinweis:**

- \* Andere Darstellungsweisen der Änderungen sind das „Deckblatt“ oder die „Tektur“. Die Begriffe Blaudruck(-verfahren), Deckblatt(-verfahren) und Tektur werden teilweise synonym verwendet, um das Verfahren nach § 73 Absatz 8 VwVfG zu bezeichnen. In diesem Leitfaden bezeichnet die Planänderung nach § 73 Absatz 8 VwVfG das Verfahren und der Blaudruck die gewählte Darstellungsweise.

**Umfang**

Es sind sämtliche Planunterlagen, einschließlich der informatorischen Unterlagen, die von der Planungsänderung betroffen sind, zu ändern, um die Widerspruchsfreiheit in den Planunterlagen zu gewährleisten.

**Kennzeichnung der Änderung**

Die Änderungen sind als Blaudruck in den bereits vorhandenen Unterlagen zu kennzeichnen. Bei mehrfacher Änderung des ausgelegten Planes sind die Änderungen mit unterschiedlichen und klar differenzierbaren Farbtönen zu kennzeichnen (siehe Anhang III).

Werden Unterlagen neu eingefügt, sind in diesen Unterlagen die Farben der Antragsfassung zu verwenden. In der Indexfortschreibung wird aus den freibleibenden Indizes erkennbar, wann die Unterlage in den Planunterlagen ergänzt wurde. Beispielhaft ist dies in dem folgenden Bild dargestellt:

<b>1. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
a	Ausgangsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	16.10.2014
0	bleibt frei	
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Diese Unterlage war in der Antragsfassung (Index 0) noch nicht Bestandteil der Planunterlagen, sondern wurde erst im Rahmen der 1. Änderung im Verfahren (Index a) als zusätzliche Unterlage in den Planunterlagen ergänzt.

**2.6.2. Inhaltsübersicht, Registerdeckblätter, Vorblätter und Unterlagennummerierung****Inhaltsübersicht**

Register, die geänderte und neue Unterlagen enthalten, werden in der Inhaltsübersicht in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet. Entfallende Register werden in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet und durchgestrichen.



Bei mehreren Blaudruckverfahren soll die farbliche Kennzeichnung der Änderung erläutert werden (vgl. Kapitel 2.5.1).

→ *Muster: siehe Anhang IV, Ausgangsverfahren, Titelblatt, Inhaltsübersicht und Ordnerrücken*

#### Registerdeckblätter

Auf den Registerdeckblättern werden die zu ändernden oder die ergänzten Unterlagen in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet. Entfallende Unterlagen werden in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet und durchgestrichen.

Bei mehreren Blaudruckverfahren soll die farbliche Kennzeichnung der Änderung erläutert werden (vgl. Kapitel 2.5.1).

→ *Muster: siehe Anhang IV, Ausgangsverfahren, Unterlage 3*

#### Vorblätter

Die Vorblätter dienen dazu, die Änderungen in den einzelnen Planunterlagen in tabellarischer Übersicht aufzulisten. Diese Vorblätter sind den geänderten Unterlagen voranzustellen, auf die sich das jeweilige Vorblatt bezieht.

Vorblätter sind insbesondere bei umfangreichen Änderungen erforderlich. Sie sind zudem bei geringfügigen Änderungen erforderlich, die aufgrund des Gesamtumfangs der Planunterlagen leicht übersehen werden können.

→ *Vordruck: siehe Anhang II, Vorlagen Nummer 2.11.1 bis 2.11.9*

→ *Muster: siehe Anhang IV, Ausgangsverfahren, Unterlagen 3, 4, 5 und 6*

#### Unterlagennummerierung

Geänderte Unterlagen behalten grundsätzlich ihre Unterlagennummer.

Soll eine Unterlage neu in die Planunterlagen eingefügt werden, so erhält sie eine neue Unterlagennummer. Wäre es systematisch sinnvoll, diese Unterlage zwischen zwei bestehende Unterlagen einzuordnen, ist dieses dadurch möglich, dass z. B. zwischen die Unterlagen 3.2 und 3.3 die Unterlage 3.2.1 eingeordnet wird.

### **2.6.3. Textteile**

#### Umfang

Es ist grundsätzlich die gesamte Textunterlage und nicht nur einzelne Seiten zu ändern oder zu ersetzen. Die Seitennummerierung ist automatisch anzupassen.

### Deckblatt für Textteile

Der Änderungsindex ist in der Farbe der entsprechenden Änderung fortzuschreiben.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 4 und 6*

### Kennzeichnung der Änderung in bestehenden Textteilen

Die zu ändernden und zu ergänzenden Textteile werden in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet. Entfallende Textteile werden in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet und durchgestrichen. Zudem sind die Kapitel mit Änderungen zur besseren Auffindbarkeit im Inhaltsverzeichnis in der Farbe der Änderung zu kennzeichnen.

### Entfall einer Textunterlage

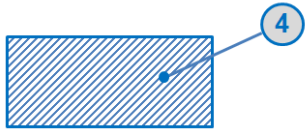
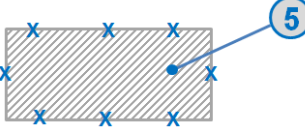
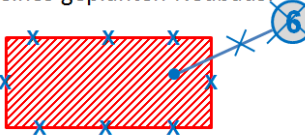
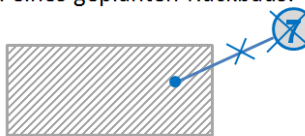
Soll eine ursprünglich in den Planunterlagen enthaltene Textunterlage entfallen, ist das Deckblatt in der Farbe der entsprechenden Änderung durchzustreichen und mit dem Hinweis „Unterlage entfällt“ zu versehen. Die derartig gekennzeichnete Textunterlage verbleibt in den Planunterlagen.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 3.3*

## **2.6.4. Pläne**

### Kennzeichnung der Änderung in der zeichnerischen Darstellung

Die Änderungen sind grundsätzlich durch das Ergänzen von zusätzlichen Darstellungen und durch das Auskreuzen vorhandener Darstellungen in der Farbe der entsprechenden Änderung, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, zu kennzeichnen:

- Zusätzlicher Neubau: 
- Zusätzlicher Rückbau: 
- Entfall eines geplanten Neubaus: 
- Entfall eines geplanten Rückbaus: 

Kennzeichnung im Bauwerksverzeichnis:

lfd. Nr.	a) Bau-/Bahn-km b) vorhandene Anlagen	Lageplan (Unterlagen-Nr.)	Neubau/Änderung von a) Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes b) anderen Anlagen
1	2	3	4
4	a) ... b) ---	...	a) Neubau ... b) ---
5	a) ... b) Stellwerksgebäude	...	a) Rückbau ... b) ---
6	a) --- b) --- - bleibt frei -	...	a) <del>Neubau</del> --- b) ---
7	a) --- b) Stellwerksgebäude - bleibt frei -	...	a) <del>Rückbau</del> --- b) ---

→ Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 3.3 (Index a und c)

Schriftfeld

Der Änderungsindex wird erhöht und mit dem neuen Planungsstand in der Farbe der entsprechenden Änderung versehen.

Oben links wird die Nummer der Änderung in der Farbe der entsprechenden Änderung ergänzt.

**Beispiel 2: Änderung der Unterlage 3.10 im Ausgangsverfahren nach § 18 AEG**

**(1) Ausgangsverfahren: 1. Änderung des Planes nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens bzw. der Benehmensherstellung**

Die Änderungen werden im Plan gekennzeichnet (Blaudruck). Der Änderungsindex wird erhöht. Die Unterlagennummer bleibt unverändert, wie in dem folgenden Bild dargestellt.

<b>1. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
a	Ausgangsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	16.10.2014
0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	29.05.2014
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

## (2) Ausgangsverfahren: 2. Änderung des Planes nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens bzw. der Benehmensherstellung

Die Änderungen werden im Plan in einer zusätzlichen Farbe gekennzeichnet (Blaudruck). Der Änderungsindex wird erhöht. Die Unterlagennummer bleibt unverändert, was wiederum im folgenden Bild dargestellt ist.

<b>2. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
b	Ausgangsverfahren: 2. Änderung im Verfahren	04.02.2015
a	Ausgangsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	16.10.2014
0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	29.05.2014
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 3.3 (Index a und c, Ausgangsverfahren)*

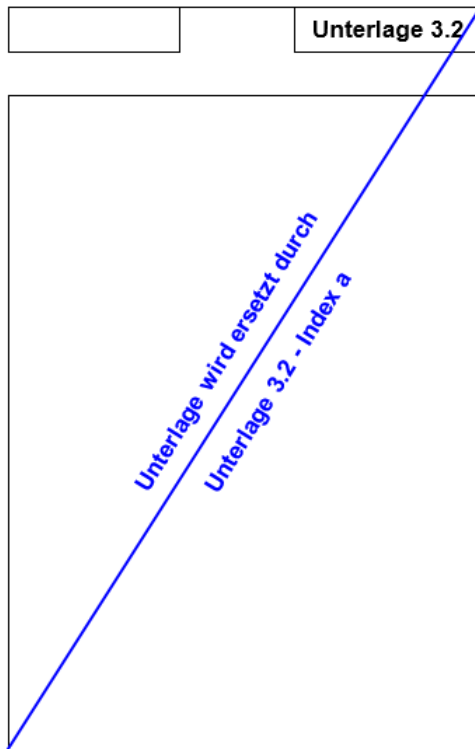
### Legende

In der Legende der Planunterlage ist die Farbe der betreffenden Änderung zu erläutern (Planänderung).

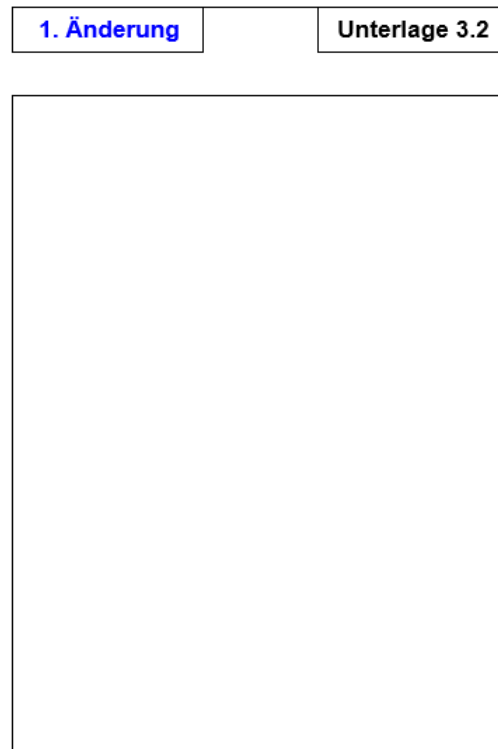
→ *Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 3.3 (Index a und c, Ausgangsverfahren)*

### Beifügen des ungültigen Planes

Als Grundsatz gilt, dass sowohl die ursprüngliche Planung als auch die geänderte Planung in einem Plan dargestellt werden sollen. Sollte ein Plan aufgrund der Änderungen unlesbar und unübersichtlich werden, so ist eine neue Version des Plans zu erstellen und die ungültig gewordene Unterlage hinter der gültigen Unterlage beizufügen. In diesem Falle sind die ungültigen Darstellungen nicht auszukreuzen, sondern in dem Bereich wegzulassen, wo sie von der geänderten, neuen Planung überdeckt werden. Die ungültig gewordene Unterlage ist auf dem Deckblatt mit dem Hinweis „Unterlage wird ersetzt durch ...“ zu kennzeichnen und zur Information nach der neuen Unterlage in die Planunterlage einzuordnen. Beispielhaft ist dies in der folgenden Abbildung dargestellt.



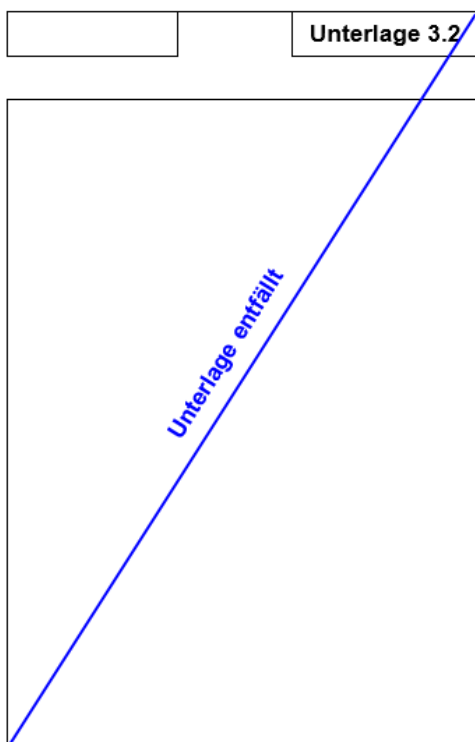
entfallender Plan



ersetzender Plan

### Entfall eines Planes

Soll ein ursprünglich in den Planunterlagen enthaltener Plan entfallen, ist das Schriftfeld, wie im folgenden Bild dargestellt, in der Farbe der entsprechenden Änderung durchzustreichen und mit dem Hinweis „Unterlage entfällt“ zu versehen. Der derartig gekennzeichnete Plan verbleibt in den Planunterlagen.





Die gegenständlichen Planänderungen sind wie beim Blaudruck zu kennzeichnen (vgl. Kapitel 2.6.1 und siehe Anhang III).

Für neu einzufügenden Unterlagen sind die Farben der Antragsfassung im Ausgangsverfahren zu verwenden. In der Indexfortschreibung ist beim Index 0 darauf hinzuweisen, dass die Unterlage neu eingefügt wurde.

Beispielhaft ist dies in dem folgenden Bild dargestellt:

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	2. Planänderungsverfahren: Antragsfassung (neu eingefügte Unterlage)	04.04.2018
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Diese Unterlage war bisher nicht Bestandteil der Planunterlagen, sondern wurde erst im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens als zusätzliche Unterlage in den Planunterlagen ergänzt.

Ein parallel zum gegenständlichen Planänderungsverfahren laufendes Planänderungsverfahren ist nachrichtlich orange darzustellen (siehe Anhang III).

## 2.7.2. Ordnerrücken, Titelblatt, Inhaltsübersicht, Registerdeckblätter, Vorblätter und Unterlagennummerierung

### Ordnerrücken

- *Vordruck: siehe Anhang II, Vorlage Nummer 3.1*
- *Muster: siehe Anhang IV, Planänderungsverfahren, Ordnerrücken*

### Titelblatt

- *Vordruck siehe Anhang II, Vorlage Nummer 3.2*
- *Muster: siehe Anhang IV, Planänderungsverfahren, Titelblatt*

### Inhaltsübersicht

Register, die geänderte und neue Unterlagen enthalten, werden in der Inhaltsübersicht in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet. Entfallende Register werden durchgestrichen.

- *Muster: siehe Anhang IV, Planänderungsverfahren, Inhaltsübersicht*

### Registerdeckblätter

Auf den Registerdeckblättern werden die zu ändernden oder die ergänzten Unterlagen in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet. Entfallende Unterlagen werden durchgestrichen.

→ *Muster: bleibt frei*

### Vorblätter

Die Vorblätter dienen dazu, die Änderungen in den einzelnen Planunterlagen in tabellarischer Übersicht aufzulisten. Diese Vorblätter sind den geänderten Unterlagen voranzustellen, auf die sich das jeweilige Vorblatt bezieht.

Vorblätter sind insbesondere bei umfangreichen Änderungen erforderlich. Sie sind zudem bei geringfügigen Änderungen erforderlich, die aufgrund des Gesamtumfangs der Planunterlagen leicht übersehen werden können.

→ *Vordruck: siehe Anhang II, Vorlagen Nummer 3.9.1 bis 3.9.12*

→ *Muster: siehe Anhang IV, Planänderungsverfahren, Unterlagen 3 und 4*

### Unterlagennummerierung

Geänderte Unterlagen behalten grundsätzlich ihre Unterlagennummer.

Soll eine Unterlage neu in die Planunterlagen eingefügt werden, so erhält sie eine neue Unterlagennummer. Wäre es systematisch sinnvoll, diese Unterlage zwischen zwei bestehende Unterlagen einzuordnen, ist dieses dadurch möglich, dass zum Beispiel zwischen die Unterlagen 3.2 und 3.3 die Unterlage 3.2.1 eingeordnet wird.

## **2.7.3. Erläuterungsbericht zur Planänderung**

### Allgemein

Der Erläuterungsbericht zur Planänderung hat die Aufgabe, die Planänderung aus der Sicht der Vorhabenträgerin zu beschreiben und zu bewerten.

Der „Erläuterungsbericht zur Planänderung“ wird in das Register 1 eingeordnet und erhält die Unterlagennummer 1.x (x = Nummerierung der Planänderung). Die Nummer der gegenständlichen Planänderung ist bei der Bezeichnung dieses Erläuterungsberichts mit anzugeben, z. B. „Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung“.

Unterlagen, die ausschließlich der Erläuterung der gegenständlichen Planänderung dienen, sind als Anhänge zum „Erläuterungsbericht zur Planänderung“ einzuordnen. Dazu zählt zum Beispiel der Übersichtplan bei größeren Vorhaben, in dem die Bereiche der Planänderung gekennzeichnet sind.



Gliederung

Der Erläuterungsbericht zur Planänderung ist grundsätzlich wie in der folgenden Tabelle veranschaulicht zu gliedern. Soweit erforderlich sind weitere Kapitel zu ergänzen (z. B. tangierende Planungen):

<b>Gliederung</b>	<b>Hinweise</b>
1. Gegenstand der Planänderung	- grobe Beschreibung der Planänderung - Einordnung der Lage der Planänderung (Streckenbezeichnung, Strecken-km, Gemeinde, ggf. Verwaltungsgemeinschaft, Landkreis, Bundesland)
2. Begründung der Planänderung	ausführliche Begründung, warum die Planänderung erforderlich wird; ggf. einschließlich Variantenvergleich
3. Beschreibung der bisherigen Planung*	Untergliederung nach Bauwerken, nicht nach Gewerken, die Gegenstand der Planänderung sind
4. Beschreibung der geänderten Planung*	Untergliederung nach Bauwerken, nicht nach Gewerken, die Gegenstand der Planänderung sind
5. Bewertung der Planänderung	
5.1 Umweltauswirkungen	
5.2 Grunderwerb	
...	
6. Hinweise zur Darstellung in den Planunterlagen	
7. Übersicht der geänderten beziehungsweise ergänzten Planunterlagen	
8. Abkürzungen	Auflistung der Abkürzungen, die in der Unterlage verwendet werden
Anhang	z. B. Übersichtplan bei größeren Vorhaben, in dem die Bereiche der Planänderung gekennzeichnet sind. Gegebenenfalls durchnummerieren (Anhang 1, Anhang 2, ...).

*Hinweis:*

- \* Die Kapitel 3 und 4 können auch unter der Überschrift „Beschreibung der bisherigen und geänderten Planung“ zusammengefasst werden. Die Untergliederung dieser Überschrift erfolgt dann nach den zu ändernden Anlagen beziehungsweise Bauwerken, die sich dann wiederum in die Beschreibung der bisherigen und geänderten Planung unterteilen.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Planänderungsverfahren, Unterlage 1*

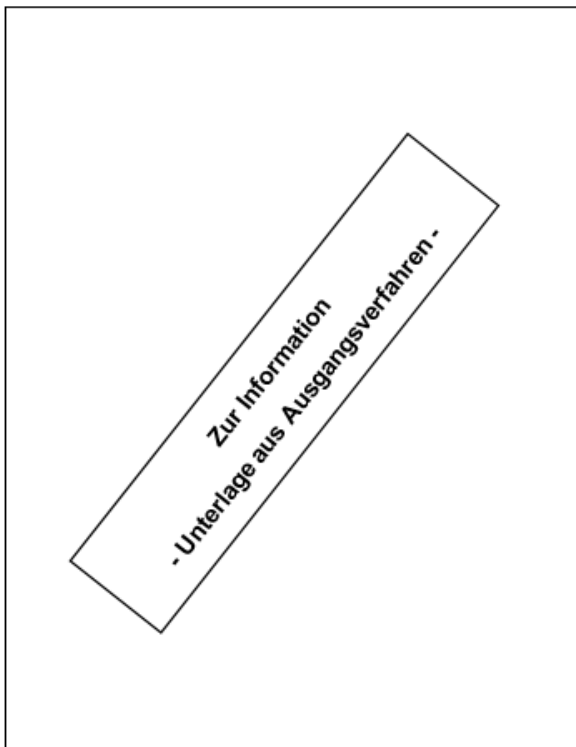
**2.7.4. Weitere Textteile**Umfang

Grundsätzlich sind die Änderungen in den ursprünglichen Textteilen einzuarbeiten. Dabei sind die Änderungen in der Farbe der entsprechenden Änderung zu kennzeichnen. Zudem sind die Kapitel mit Änderungen zur besseren Auffindbarkeit im Inhaltsverzeichnis in der Farbe der Änderung zu kennzeichnen.

Wenn sich sämtliche Änderungen in einem selbstständigen Textteil verständlich und lesbar darstellen lassen, ist es nicht notwendig, die vorherige Fassung des Textteils beizufügen. Ist es für das Gesamtverständnis bzw. zur Erläuterung des Gesamtzusammenhangs erforderlich, ist die vorherige Fassung dieses Textteils der Unterlage beizufügen.

Diese Unterlage ist auf dem Deckblatt mit dem Hinweis „Zur Information - Unterlage aus ... (z. B. Ausgangsverfahren oder 1. Planänderungsverfahren)“ zu kennzeichnen und nach der geänderten Unterlage in die Planunterlage einzuordnen. Beispielhaft ist dazu das nachfolgende Bild eingefügt.

In Verzeichnissen können einzelne Seiten, die von der Planänderung betroffen sind, geändert werden. Zusätzliche Seiten erhalten die Zusätze a, b, ... bei den Seitennummern, z. B. Seite 11a nach Seite 11. Fließtexte sind dagegen in vollständiger Fassung vorzulegen.



#### Deckblatt für Textteile

Der Änderungsindex wird für die Antragsfassung der Planänderung auf „0“ gesetzt und mit dem entsprechenden Planungsstand versehen.

→ *Vordruck: siehe Anhang II, Vorlage Nummer 3.5*

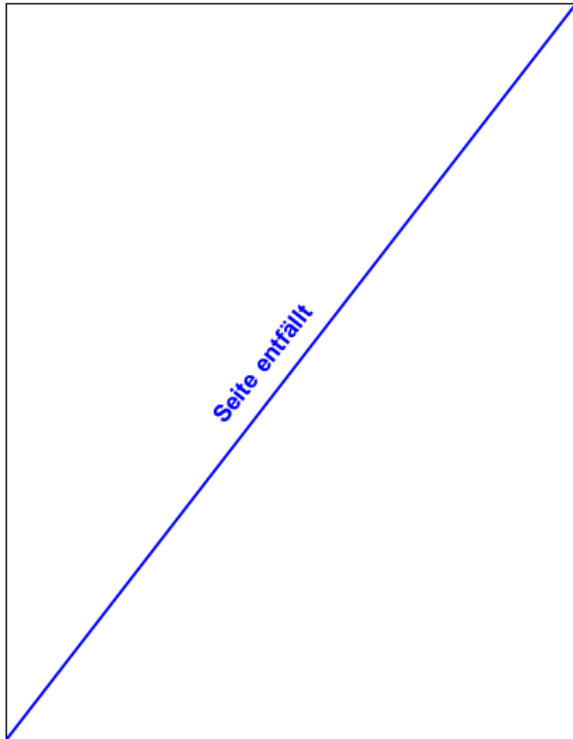
#### Kennzeichnung der Änderung in bestehenden Textteilen

Die zu ändernden und zu ergänzenden Textteile werden in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet. Entfallende Textteile werden in der Farbe der entsprechenden Änderung gekennzeichnet und durchgestrichen.

### Entfall einer Textunterlage bzw. einzelner Seiten eines Textteils

Soll eine bisher in den Planunterlagen enthaltene Textunterlage entfallen, ist das Deckblatt durchzustreichen und mit dem Hinweis „Unterlage entfällt“ zu versehen. Die derartig gekennzeichnete Unterlage verbleibt in den Planunterlagen.

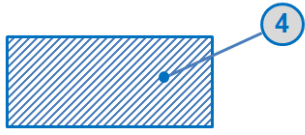
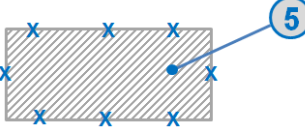
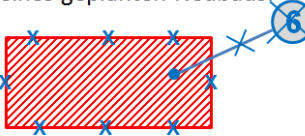
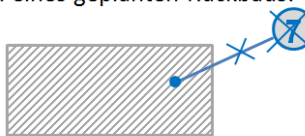
Sollen lediglich einzelne Seiten eines Textteils entfallen, sind diese Seiten durchzustreichen und mit dem Hinweis „Seite entfällt“ zu kennzeichnen. Dies ist in dem folgenden Bild als Beispiel dargestellt.



### **2.7.5. Pläne**

#### Kennzeichnung der Planänderung in der zeichnerischen Darstellung

Die Änderungen sind grundsätzlich durch das Ergänzen von zusätzlichen Darstellungen und durch das Auskreuzen vorhandener Darstellungen in der Farbe der entsprechenden Änderung zu kennzeichnen. Als Beispiel ist dazu die nachfolgende Abbildung eingefügt.

- **Zusätzlicher Neubau:**

- **Zusätzlicher Rückbau:**

- **Entfall eines geplanten Neubaus:**

- **Entfall eines geplanten Rückbaus:**


**Kennzeichnung im Bauwerksverzeichnis:**

lfd. Nr.	a) Bau-/Bahn-km b) vorhandene Anlagen	Lageplan (Unterlagen-Nr.)	Neubau/Änderung von a) Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes b) anderen Anlagen
1	2	3	4
4	a) ... b) ---	...	a) Neubau ... b) ---
5	a) ... b) <u>Stellwerksgebäude</u>	...	a) Rückbau ... b) ---
6	a) --- b) --- - bleibt frei -	...	a) <del>Neubau</del> ... b) ---
7	a) --- b) <u>Stellwerksgebäude</u> - bleibt frei -	...	a) <del>Rückbau</del> ... b) ---

### Kennzeichnung bereits fertiggestellter bzw. im Bau befindlicher Anlagen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellte oder noch in Bau befindliche Bauwerke beziehungsweise Anlagen des gegenständlichen Vorhabens sind mit unterstrichener Bauwerksnummer im Lageplan zu kennzeichnen. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen im Umfeld werden nur dargestellt, aber nicht farblich zusätzlich gekennzeichnet.

→ *Muster: siehe Anhang IV, Planänderungsverfahren, Unterlage 3*

### Schriftfeld

Der Änderungsindex wird für die Antragsfassung der Planänderung auf „0“ gesetzt und mit dem entsprechenden Planungsstand versehen.

Bei der Änderung von Plänen im laufenden Verfahren (Blaudrucke) sind bis zur Beschlussfassung Kleinbuchstaben als Indexnummern (Index a, b, c ...) zu verwenden.

**Beispiel 3: Änderung der Unterlage 3.10 im 1. Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG****(1) 1. Planänderungsverfahren: Einreichen der Antragsfassung**

Die Vorhabenträgerin reicht den Antrag auf 1. Planänderung nach § 76 VwVfG beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Die Änderungen im Ausgangsverfahren werden in die Farben der Antragsfassung überführt. Die Änderungen des gegenständlichen 1. Planänderungsverfahrens werden blau gekennzeichnet. Der Änderungsindex wird auf 0 zurückgesetzt, wie in dem folgenden Bild dargestellt

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	1. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	25.01.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

**(2) 1. Planänderungsverfahren: Änderung des Planes vor dem Anhörungsverfahren bzw. der Benehmensherstellung**

Der Plan wird vor dem Anhörungsverfahren bzw. der Benehmensherstellung geändert, z. B. aufgrund der Prüfung der Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Dies stellt keine Änderung im verfahrensrechtlichen Sinne, sondern lediglich eine Korrektur dar.

Die Unterlagennummer bleibt unverändert und der Änderungsindex wird nicht erhöht, was wiederum im folgenden Bild zu sehen ist. Die Änderungen werden im Plan nicht besonders gekennzeichnet. Der Planungsstand im Änderungsindex wird mit der Überarbeitung aktualisiert.

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	1. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	09.03.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

**(3) 1. Planänderungsverfahren: 1. Änderung des Planes nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens bzw. der Benehmensherstellung**

Die Änderungen werden mit einer zusätzlichen Farbe im Plan gekennzeichnet (Blaudruck). Der Änderungsindex wird erhöht. Wie im nachfolgenden Bild zu sehen ist, bleibt die Unterlagennummer unverändert.

<b>1. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
a	1. Planänderungsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	12.07.2017
0	1. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	09.03.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

**(4) 1. Planänderungsverfahren: 2. Änderung des Planes nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens bzw. der Benehmensherstellung**

Die Änderungen werden im Plan einer weiteren, zusätzlichen Farbe gekennzeichnet (Blaudruck). Der Änderungsindex wird erhöht. Die Unterlagennummer bleibt unverändert, wie im folgenden Bild zu sehen.

<b>2. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
b	1. Planänderungsverfahren: 2. Änderung im Verfahren	18.10.2017
a	1. Planänderungsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	12.07.2017
0	1. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	09.03.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

**Beispiel 4: Änderung der Unterlage 3.10 im 2. Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG****(1) 2. Planänderungsverfahren: Einreichen der Antragsfassung**

Die Vorhabenträgerin reicht den Antrag auf 2. Planänderung nach § 76 VwVfG beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Die Änderungen im 1. Planänderungsverfahren werden in die Farben der Antragsfassung überführt. Die Änderungen des gegenständlichen 2. Planänderungsverfahrens werden blau gekennzeichnet. Der Änderungsindex wird auf 0 zurückgesetzt, wie in dem folgenden Bild dargestellt.

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	2. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	09.11.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

**(2) 2. Planänderungsverfahren: Änderung des Planes vor dem Anhörungsverfahren bzw. der Benehmensherstellung**

Der Plan wird vor dem Anhörungsverfahren bzw. der Benehmensherstellung geändert, z. B. aufgrund der Prüfung der Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Dies stellt keine Änderung im verfahrensrechtlichen Sinne, sondern lediglich eine Korrektur dar.

Die Unterlagennummer bleibt unverändert und der Änderungsindex wird nicht erhöht. Die Änderungen werden im Plan nicht besonders gekennzeichnet, was wiederum im folgenden Bild zu sehen ist. Der Planungsstand im Änderungsindex wird mit der Überarbeitung aktualisiert.

		<b>Unterlage 3.10</b>
0	2. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	05.12.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

### (3) 2. Planänderungsverfahren: 1. Änderung des Planes nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens bzw. der Benehmensherstellung

Die Änderungen werden mit einer zusätzlichen Farbe im Plan gekennzeichnet (Blaudruck). Der Änderungsindex wird erhöht. Die Unterlagennummer bleibt unverändert. Wie im nachfolgenden Bild zu sehen ist, bleibt die Unterlagennummer unverändert.

<b>1. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
a	2. Planänderungsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	18.01.2018
0	2. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	05.12.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

### (4) 2. Planänderungsverfahren: 2. Änderung des Planes nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens bzw. der Benehmensherstellung

Die Änderungen werden im Plan einer weiteren, zusätzlichen Farbe gekennzeichnet (Blaudruck). Der Änderungsindex wird erhöht. Die Unterlagennummer bleibt unverändert, wie im folgenden Bild zu sehen.

<b>2. Änderung</b>		<b>Unterlage 3.10</b>
b	2. Planänderungsverfahren: 2. Änderung im Verfahren	14.03.2018
a	2. Planänderungsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	12.07.2017
0	2. Planänderungsverfahren: Antragsfassung	09.03.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

#### Legende

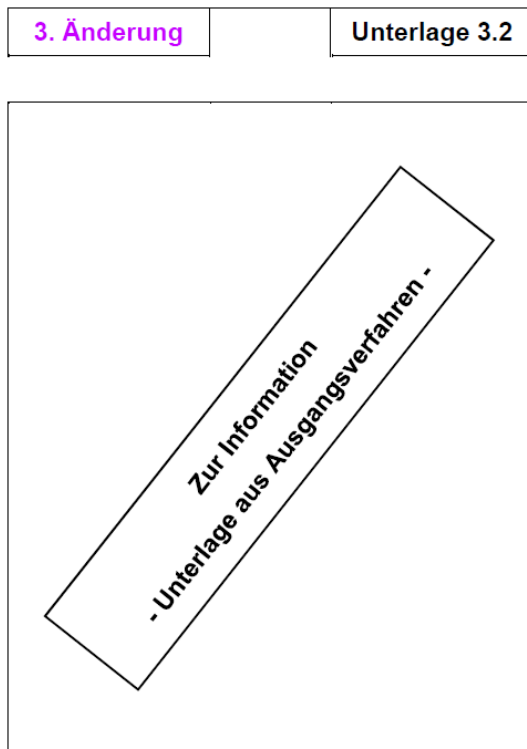
In der Legende der Planunterlage sind die Farben für die gegenständliche Planänderung und orange für parallellaufende Änderungsverfahren zu erläutern (siehe Anhang III).

#### Beifügen des Vorgängerplanes

In der Regel ist es nicht notwendig, die vorherige Fassung des Plans den Unterlagen beizufügen, wenn sich sämtliche Änderungen im Plan übersichtlich darstellen lassen. Zum Gesamtverständnis beziehungsweise zur Erläuterung des Gesamtzusammenhangs kann es jedoch im Einzelfall sinnvoll sein, die vorherige Fassung eines Plans beizufügen. Dann ist dieser Plan auf dem Deckblatt mit dem Hinweis

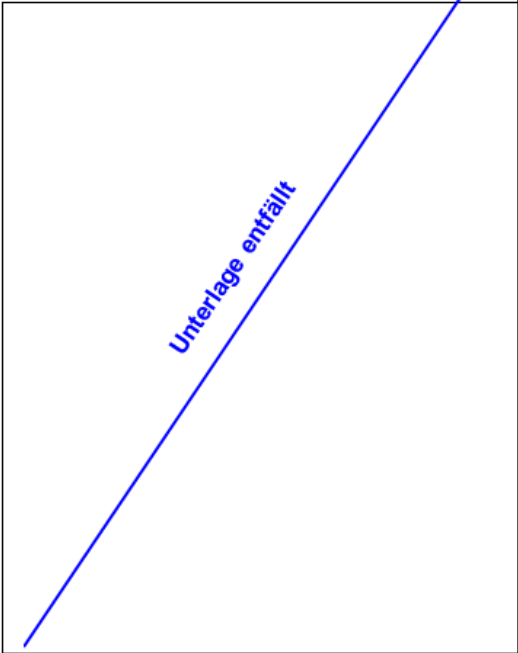


„Zur Information - Unterlage aus... (z. B. Ausgangsverfahren oder 1. Planänderungsverfahren)“ zu kennzeichnen und nach dem geänderten Plan in die Planunterlage einzuordnen. Beispielhaft ist dazu das nachfolgende Bild eingefügt.



#### Entfall eines Planes

Soll ein Plan entfallen, ist das Schriftfeld in der Farbe der entsprechenden Änderung durchzustreichen und mit dem Hinweis „Unterlage entfällt“ zu versehen. Dies ist in dem nachfolgenden Bild dargestellt. Der derartig gekennzeichnete Plan verbleibt in den Planunterlagen.

<b>3. Änderung</b>	<b>Unterlage 3.2</b>
	

## Teil B - Sonderverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt ist, über die planungsrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 18 AEG hinaus, auch zuständig für das der Zulassung von Eisenbahninfrastrukturprojekten durch Maßnahmengesetz vorbereitende Verfahren (vgl. §§ 4 ff MgvG) sowie für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für Einzelmaßnahmen, die gem. § 18 Abs. 1 a S. 1 Nr. 1 bis 6 AEG grundsätzlich keiner vorherigen Planfeststellung und keiner Plangenehmigung bedürfen.

### 1. Antrag nach MgvG

Ein Antrag auf Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens ist gemäß dem Antragsvordruck MgvG (Anhang II - Nummer 1.7), an den Sachbereich 1 der für den Ort des Bauvorhabens zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes zu richten.

Welche Planunterlagen dem Antrag beizufügen sind, ergibt sich dem Grunde nach auch für das vorbereitende Verfahren nach MgvG aus dem Leitfaden Antragsunterlagen, aus der Planfeststellungsrichtlinie und den Umweltleitfäden des Eisenbahn-Bundesamtes.

Der Antrag auf ein vorbereitendes Verfahren nach MgvG kann auch online an das EBA übermittelt werden. Alle Informationen zum Online-Antrag finden Sie unter der nachfolgenden Internetadresse: <https://beteiligung.bund.de>

### 2. Antrag für ein isoliertes Screening

Ein Antrag auf Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 18 Absatz 1a S. 5 AEG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG ist gemäß dem Antragsvordruck Isoliertes Screening (Anhang II - Nummer 1.8), an den Sachbereich 1 der für den Ort des Bauvorhabens zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes zu richten.

Der reduzierte Unterlagenumfang richtet sich in diesem Fall nach Nr. 10.3 des entsprechenden Antragsformulars im Anhang II – Nummer 1.8. Für die Gestaltung der dem Antragsformular beizufügenden Antragsunterlagen gelten die vorstehend unter Teil A niedergelegten Grundsätze entsprechend.

## Bibliografie

Planfeststellungs-Richtlinien	Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) des Eisenbahn-Bundesamtes, Ausgabe 08/2022
Umwelt-Leitfaden	Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teile I – VII mit Anhängen
RE 2012	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
AdV-Nutzungsartenkatalog	Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (AdV-Nutzungsartenkatalog) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Stand: November 2011